Die Gefahrerhöhung in der Privatversicherung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Georg Förster,

Referendar in Leipzig.

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Leipzig
Druck von August Hoffmann
Spezialdruckerei für Dissertationen
1916.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545814_0091

Meiner lieben Mutter!

Meiner lieben Mutter

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. **Einleitung** 9
§ 2. **Die „Gefahr“** 11
§ 3. **Die „Gefahrerhöhung“ Begriff** 19
§ 4. **Gefahränderung und Gefahrerhöhung** 19
1. Im Allgemeinen 19
2. Das positive Recht 22
3. Die Literatur 25
4. Die Versicherungsbedingungen 27
§ 5. **Umfang der Gefahrerhöhung** 28
1. Standpunkt der Versicherer 29
2. Standpunkt des I. Entwurfs (Regierungsvorlage) 31
3. Standpunkt des Versicherungsvertragsgesetzes 34
a) Unerhebliche Gefahrerhöhung 35
b) Nach den Umständen als vereinbart anzusehende Gefahrerhöhung 37
c) Vergrößerung des Risikos, die begriffsmäßig durch die Versicherung gedeckt ist 42
d) Besondere Vorschrift für die Lebensversicherung . . 43
§ 6. **Gewollte und nichtgewollte Gefahrerhöhung** (§§ 23, 27) 47
1. Verpflichtung des Versicherungsnehmers, sich erheblicher Gefahrerhöhungen zu enthalten (§ 23 Abs. 1) 49
2. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers (§§ 23 Abs. 2; 27 Abs. 2) 52
§ 7. **Rechtsfolgen der Gefahrerhöhung** 57
I. Kündigungsrecht des Versicherers 58
1. Bei Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 58
a) Im Falle des Verschuldens des Versicherungsnehmers 61
b) Wenn diesem ein Verschulden nicht zur Last fällt . 65
2. Bei Gefahrerhöhungen, die unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers entstanden sind (§ 27 Abs. 1)
3. Erlöschen des Kündigungsrechts 67
a) Durch Zeitablauf 67
b) Durch Wiederherstellung des Zustandes 69

Seite

II. Leistungsverweigerungsrecht des Versicherers . 70
1. Im Falle einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1, wenn der Versicherungsfall nach der Gefahrerhöhung eingetreten ist 71
2. Im Falle einer Verletzung der Anzeigepflicht 72
a) Der § 25 Abs. 2 Satz 2 72
b) Der § 28 Abs. 1 75
3. Ausschluß der Befreiung des Versicherers 76
a) Bei Ablauf der Kündigungsfrist ohne erfolgte Kündigung 77
b) Bei Mangel ursächlichen Zusammenhangs 78

§ 8. Die Gefahrerhöhung für einen Teil der versicherten Gegenstände 83
a) Teil — Kündigungsrecht 83
b) Teil — Leistungsverweigerungsrecht 86
c) Umfang des § 30 88

§ 9. Nichteintritt der Folgen der Gefahrerhöhung (§ 26) . 89
a) Gefahrerhöhung im Interesse des Versicherers . . 90
b) Gefahrerhöhung als Folge eines die Haftung des Versicherers begründenden Ereignisses 92
c) Gefahrerhöhung infolge Gebots der Menschlichkeit . 93
d) Umfang und zwingende Natur des § 26 V. V. G. . . 95
e) Der § 814 des Handelsgesetzbuches 96

§ 10. Unabänderlichkeit der Vorschriften der §§ 23 bis 29 V. V. G. 98

§ 11. Gefahrvorbeugung 100

Literaturverzeichnis.

Allgemeines Landrecht f. d. preuß. Staaten von C. F. Koch. 8. Aufl. III. Bd., Leipzig 1886.

Allgemeine Versicherungsbedingungen des Verbands Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften.

Allgemeine Versicherungsbedingunngen des Vereins Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften.

Begründung zu den Entwürfen eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag usw. Reichstagsvorlage nebst Abdruck der beiden veröffentlichten Entwürfe. Berlin 1906. Guttentag (zit. Begr.)

Bedingungen der Versicherungsgesellschaft „Providentia" für Lebensversicherung.

Bericht der VIII. Reichstags-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag 1906.

Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Cosack K., Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Aufl., Stuttgart 1910.

Ehrenberg, Versicherungsrecht. I. Bd. Leipzig 1893.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Leipzig (zit.: RG.).

Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts (zit.: OHG.).

Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts (zit.: OHG.).

Entwurf zum österreichischen Gesetz über den Versicherungsvertrag; Regierungsvorlage und Bericht des Justizausschusses (Abgeordnetenhaus) 1911/12.

Gerhard, Praxis des Privatversicherungsrechts. Bd. 1—3. Berlin 1908/11.

Hagen, Gefahranzeige und Gefahrerhöhung in dem Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. In Iherings Jahrbüchern Bd. 47, S. 193/232.

Hager und Behrend, Kommentar zum Versicherungsvertrag. Berlin 1908.

Hager-Bruck, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. 3. Aufl. Berlin 1913.

Josef, Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin 1908.

Juristische Wochenschrift, herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein. Berlin (zit.: JW.).

Kohler, Das Versicherungsrecht in Dernburgs: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, Bd. VI, herausgegeben von Josef Kohler, Berlin 1910.

Kommentar zum Deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag von Gerhard, Hagen, Manes etc. Berlin 1908. (zit.: Komm.).

Lange, H., Die Gefahrerhöhung bei Versicherungsverhältnissen nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag. Diss. Heidelberg 1911.

Lehmann, K., Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl., Leipzig 1912.

Leipziger-Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. München und Berlin.

Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts 1889.

Maier, Das Versicherungsvertragsrecht, Berlin 1911.

Manes, Versicherungslexikon, Tübingen 1909.

Masius, Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht und bemerkenswerte Vorgänge im Versicherungswesen.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts (zit.: OLG.).

Roelli, Entwurf zum schweizerischen Gesetze über den Versicherungsvertrag mit Begründung. Bern 1896.

— Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetze über den Versicherungsvertrag. Bern 1911.

Rüdiger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag. Berlin 1885.

Schneider, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. München 1908.

Sieveking, Seeversicherungsrecht. Kommentar zum 10. Abschnitt des 4. Buches des Handelsgesetzbuches. Berlin 1912.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Berlin.

Wallmanns Versicherungszeitschrift. Berlin-Lankwitz.

Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, begründet von Goldschmidt. Stuttgart. (zit.: ZH.).

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft, Berlin 1901 ff.

§ 1.

Einleitung.

Bei Eingehung eines Versicherungsvertrages ist für den Versicherer eine genaue Kenntnis der für die Gefahrbemessung bei dem einzelnen Versicherungsverhältnisse grundlegenden Umstände sehr wichtig. Um diese Kenntnis zu erlangen, bedarf es aber gewisser Mitteilungen seitens des Versicherungsnehmers; denn wenn auch der Versicherer in allgemeinen Umrissen das Risiko des betreffenden Versicherungszweiges beurteilen kann, so fehlt ihm doch für den einzelnen Versicherungsvertrag die Kenntnis der speziellen Tatumstände. Mit Rücksicht hierauf ist bereits vor dem Erlaß des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 teils in Landesgesetzen, wie im Preußischen Allgemeinen Landrecht, teils in feststehender Handhabung des Versicherungswesens dem Versicherungsnehmer die Pflicht auferlegt worden, beim Abschluß des Versicherungsvertrages die Umstände, welche für die Übernahme der Gefahr in Betracht kommen, dem Versicherer anzuzeigen, so daß dieser imstande ist, die Art und Größe der Gefahr möglichst genau zu erkennen. Diese Pflicht des Versicherungsnehmers ist nunmehr durch das erwähnte Reichsgesetz in erschöpfender Weise für das gesamte Gebiet des Privatversicherungsrechts im ganzen Deutschen Reiche bestimmt worden. Der Zweck der Anzeigepflicht besteht sonach darin, dem Versicherer die Möglichkeit zu geben, eine richtige Auswahl der Risiken zu treffen und sich zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen er eine bestimmte Versicherung eingehen soll.

Wenn nach dem Abschlusse des Versicherungsvertrages die Gefahr, der die versicherten Sachen oder Personen ausgesetzt sind, sich erhöht, so ist dies für die Haftung des Versicherers und den Bestand des Versicherungsvertrages von erheblicher Bedeutung[1]). Der Abschluß eines solchen Vertrages erfolgt auf seiten des Versicherers nur im Hinblick auf das Risiko, welches er als zur Zeit des Abschlusses vorhanden annimmt. Falls sich später die Gefahr erheblich vergrößert, so würde eine ungerechtfertigte Belastung des Versicherers sich aus dem Versicherungsvertrage ergeben, wenn er auch dann unbedingt haften müßte. Deshalb behandelt das Gesetz über den Versicherungsvertrag in den §§ 23 bis 26 zunächst die Wirkungen einer durch den Versicherungsnehmer oder mit seiner Zustimmung herbeigeführten Gefahrerhöhung. In den §§ 27, 28 regelt es sodann die Folgen einer Gefahrerhöhung, die sich unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers vollzogen hat. Endlich wird im § 29 der Kreis derjenigen Gefahrerhöhungen, welche auf das Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer überhaupt Einfluß zu üben vermögen, näher begrenzt.

Die Behandlung nachträglicher Gefahrerhöhung ist für den Versicherer von gleich großer Wichtigkeit wie die Behandlung der Anzeigepflicht, mit der sie eng verbunden ist. Denn durch den Eintritt einer Gefahrerhöhung kann eine Verschiebung in den bei Abschluß des Vertrages der Beurteilung des Risikos zugrunde liegenden Tatsachen entstehen. Es gilt nun im Folgenden, die nachträgliche Gefahrerhöhung bei Versicherungsverhältnissen in ihrem Wesen, ihrem Umfange, ihren Wirkungen und Folgen zu untersuchen und ihre Regelung darzulegen, wie sie im Versicherungsvertragsgesetze erfolgt ist. Ehe wir uns jedoch mit der Behandlung der Gefahrerhöhung selbst befassen, sei zuvor Einiges über die „Gefahr“ gesagt.

---

[1]) Begründung S. 36.

§ 2.

Die „Gefahr".

Das Versicherungsvertragsgesetz hat es grundsätzlich der Wissenschaft überlassen, das Wesen der Versicherungsgefahr überhaupt und der einzelnen Versicherungsgefahren im besonderen festzustellen. Hiernach versteht man aber unter Gefahr[2]) im versicherungstechnischen Sinne allgemein die Möglichkeit des zufälligen Eintritts eines schadenbringenden Ereignisses. Die Gefahr bezeichnet also einen Zustand, nämlich den Zustand der Schadensmöglichkeit oder des Bedrohtseins durch ein schadenbringendes Ereignis. Derartige Gefahren bedrohen den Menschen in den mannigfachsten Formen und mit sehr verschiedenen Wirkungen, weshalb auch die Versicherungen nach der Art des schadenbringenden Ereignisses, z. B. Tod, Unfall, Feuer, Haftpflicht, wie nach den Wirkungen desselben verschieden sind. Darum ist bei jedem Versicherungsvertrage vor allem erforderlich, daß das schadenbringende Ereignis, auf dessen Eintreten die Versicherung genommen sein soll, und die Wirkung, welche hierbei in Betracht kommen soll, ebenso der Umfang der Gefahr nach zeitlicher und örtlicher Ausdehnung in dem Vertrage genau bestimmt werde, damit die betreffende Gefahr in jeder Hinsicht mit Sicherheit aus dem Vertrage erkennbar sei.

Das bedrohliche Ereignis muß schadenbringend sein. Dies ist der Fall, wenn entweder eine ungünstige Vermögensänderung dadurch bewirkt oder eine günstige Vermögensänderung dadurch gehindert wird. Eine solche nachteilige Wirkung des bedrohlichen Ereignisses nennen wir Schaden. Dieser Schaden[3]) kann ein dreifach verschiedener sein:

a) Durch das befürchtete Ereignis wird eine Vermögenseinbuße erlitten, z. B. wenn ein Haus abbrennt oder ein Schiff untergeht;

---

[2]) Ehrenberg a. a. O., S. 4.
[3]) Ehrenberg a. a. O., S. 7.

b) oder der Eintritt des befürchteten Ereignisses macht einen Vermögensaufwand erforderlich, z. B. kraft der gesetzlichen Haftpflicht eines Betriebsunternehmers;

c) oder infolge jenes Eintrittes wird eine erhoffte Vermögensvermehrung vereitelt, es findet ein Erwerbsentgang statt, so z. B. wenn ein bestelltes Ackerfeld vom Hagelschlag betroffen wird, wenn die Erwerbsfähigkeit eines Menschen durch Krankheit, Unfall, Alter gemindert oder vernichtet wird, oder wenn ein vorzeitiger Tod das Ansammeln eines Subsistenzvermögens für die Hinterbliebenen vereitelt.

Ferner ergibt sich aus dem vorangestellten Begriffe der Gefahr im Sinne des Versicherungsrechts die Folgerung, daß die Versicherung nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der wirkliche Eintritt des schadenbringenden Ereignisses ein zufälliger war. Im Sinne des Versicherungsrechts ist jedes Ereignis ein zufälliges, wenn und insofern dasselbe nicht von dem Betroffenen selbst durch ein solches eigenes Verschulden herbeigeführt worden ist, daß das Ereignis nicht mehr als ein unabhängig von dem Willen des Betroffenen eingetretenes erachtet werden kann[4]).

Endlich muß der Eintritt des wirtschaftlich nachteiligen Ereignisses „möglich", d. h. bei Abschluß des Versicherungsvertrags ungewiß sein, entweder überhaupt ungewiß (Versicherung auf den Lebensfall, Unfall-, Krankenversicherung und Elementarversicherung) oder doch hinsichtlich des Zeitpunktes ungewiß (Lebensversicherung auf den Todesfall). Der Eintritt eines Ereignisses ist ungewiß, wenn er nach menschlicher Einsicht nicht mit Notwendigkeit erfolgen wird[5]). Sicher bevorstehende, unausbleibliche Schadenereignisse liegen außerhalb der begrifflichen Grenzen der Versicherungsgefahr und fallen daher nicht in den Rahmen des Versicherungsvertrages. —

Die Gefahren, welche Gegenstand der Versicherung sein

---

[4]) Rüdiger a. a. O., S. 107.

[5]) Ehrenberg, a. a. O., S. 5.

können, sind Personen- und Vermögensgefahren. Während letztere sich an wirtschaftlichen Gütern, meist an Sachen, betätigen, werden durch erstere Personen betroffen, die entweder unmittelbar körperlich oder in der Freiheit ihrer Tätigkeit dadurch berührt werden. Auch bei Personengefahren kann nur ein Ersatz in Vermögenswerten geboten werden, aber trotzdem ist es von Bedeutung,

1. daß die Versicherung von der Person ihren Ausgang nimmt,
2. daß sie über das Vermögensinteresse hinaus zu einer Gleichwertung von personen- und vermögensrechtlichen Beziehungen sich gestalten kann.

Die Vermögensgefahren können sein,

1. Sachgefahren, d. h. Gefahren, welche körperliche Vermögensgüter betreffen; hierher gehören z. B. die Transportgefahr, die Brandgefahr, die Überschwemmungsgefahr, die Diebstahlsgefahr, die Viehseuchengefahr usw.
2. Gefahren, welche sich auf unkörperliche Vermögensgegenstände beziehen, so auf Forderungen, insbesondere, was die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners betrifft, sog. Kreditgefahr; ferner Gefahr des Kursverlustes usw.
3. Verkehrsgefahren. Während die Gefahren in den ersten beiden Gruppen einzelne individuelle Vermögensgüter erfassen, betreffen die Gefahren dieser 3. Gruppe das ganze Vermögen in seiner Vermögensbewegung und können zu einer ungünstigeren Gestaltung des Vermögens führen.

Diese allgemeinen Vermögensgefahren, auch Verkehrsgefahren[6]) genannt, können darin bestehen, daß jemand aus irgendeinem Grunde Schuldner wird oder doch die auf ihm ruhende Verpflichtung zum Ausbruch gelangt,

[6]) Vergl. zu Folgendem Ehrenberg S. 69.

so z. B. die Gefahr des Verwahrers, des Kommissionärs, der für gewissen Schaden aufzukommen hat, die Gefahr des Beamten, des Arztes für etwaige aus seiner Berufstätigkeit hervorgehende Entschädigungspflichten, die Gefahr des Fabrikanten, der für Unglücksfälle seiner Arbeiter aufkommen muß, die Gefahr des Automobilisten usw. Man spricht hier von Haftpflichtversicherung. Auch die Gefahr des Versicherers selbst gehört hierher, der aus dem Versicherungsvertrage für Ersatz aufzukommen hat: die sog. Rückversicherung, die älteste Art der Haftpflichtversicherung, die leider unser Versicherungsvertragsgesetz außerhalb der Regelung gelassen hat (§ 186).

Als Personengefahren kommen in Betracht,

1. Die Gefahr der allgemeinen Unsicherheit der Zukunft. Diese Gefahr bildet den Gegenstand der Lebensversicherung. Jene Unsicherheit kann verursacht werden durch
   a) den Tod. Der Tod eines Menschen nötigt zu einem Vermögensaufwande (Beerdigungskosten), er beendigt die Erwerbs- und Spartätigkeit des Menschen und verstopft möglicherweise anderen Menschen eine Einnahmequelle. Zur Sicherung gegen diese Schäden dient die Versicherung auf den Todesfall in der Art, daß beim Tode einer Person eine Summe zu zahlen ist, die eine Ausgleichung der wirtschaftlichen Nachteile ermöglichen soll. Bei weitem am häufigsten geschieht der Abschluß des Versicherungsvertrages deshalb, weil mit dem Tode die Möglichkeit ferneren Erwerbens und ferneren Sparens aufhört. Eine solche Versicherung wird gewöhnlich Lebensversicherung im engeren oder eigentlichen Sinne des Wortes genannt.
   b) Das Erreichen eines bestimmten Alters. Dies kann die wirtschaftlich nachteilige Wirkung haben, daß die Erwerbsfähigkeit eines Menschen abnimmt und daß der für das Leben notwendige Aufwand, also der Einnahmebedarf zunimmt. Man versichert sich daher

auf den Erlebensfall und diese Versicherungsart zusammen mit der auf den Todesfall genommenen wird als Lebensversicherung im weiteren Sinne des Wortes bezeichnet.

2. Die Unfallsgefahr. Ein Unfall ist ein ungewöhnliches, äußeres Ereignis, welches relativ plötzlich auftritt, also beim Entstehen in seiner Zeitdauer beschränkt ist und welches als Wirkung die Körperverletzung oder den Tod verursacht. Gegen jenes Ereignis wird eine Unfallversicherung genommen, und zwar gegen Unfälle überhaupt oder gegen Betriebsunfälle oder Reiseunfälle.

3. Die Krankheitsgefahr. Gegen sie wird die Krankenversicherung abgeschlossen, deren Zweck es ist, den Versicherten bei Krankheitsfällen rechtlich begründete Leistungen von im voraus bestimmtem Umfang zu gewähren. Das Bedürfnis nach privater Krankenversicherung ist im Deutschen Reiche, wo die Krankenversicherung der Arbeiter und der ihnen sozial nahestehenden Kreise durch Reichsgesetz geregelt ist, ebenso wie in Österreich-Ungarn nicht so übermäßig groß.

Welches die Gefahr im einzelnen Falle ist, die der Versicherer zu übernehmen sich bereit erklärt hat, richtet sich nach dem besonderen Inhalt jedes einzelnen Vertrages. Für mehrere Versicherungszweige, die im Verkehrs- und Geschäftsleben besondere Bedeutung haben, ist der Umfang der übernommenen Gefahr bestimmt. So regeln die §§ 82 bis 84 VVG. den Umfang der Gefahr in der Feuerversicherung. In § 82 heißt es: Der Versicherer haftet für den durch Brand, Explosion oder Blitzschlag entstehenden Schaden. Nach § 83 umfaßt die Versicherung nur den durch Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen an diesen verursachten Schaden, und zwar nicht nur als unmittelbaren, sondern auch im Gegensatz zu der früheren Übung als mittelbaren. An sich ist es gleichgültig, auf welche Ursache das Brand- oder Explosionsereignis zurückzuführen ist; § 84 schließt jedoch bei bestimmten Ursachen

(Erdbeben, Krieg) die Haftung des Versicherers aus. — Bei der Hagelversicherung haftet gemäß § 108 VVG. der Versicherer für den Schaden, der an den versicherten Bodenerzeugnissen — nur an diesen, z. B. Korn, Feldfrüchte, Wein, Obst usw. — durch die Einwirkung des Hagelschlages entsteht. — Gegenstand der Viehversicherung ist dem Gesetze nach regelmäßig nur der Schaden, welcher durch den Tod des versicherten Tieres entsteht (§ 116 Abs. 1, Satz 1); daneben sind auch Versicherungen für den Schaden üblich, der durch eine Krankheit oder durch einen Unfall verursacht ist, ohne daß der Tod des Tieres eintritt (§ 116 Abs. 2). Ausnahmen von der Haftung des Versicherers befinden sich in § 117. — Der Umfang der Transportversicherung wird für die Güter- und für die Schiffsversicherung in den Absätzen 1 und 2 des § 129 VVG. mit genau den gleichen Worten bestimmt. Hiernach trägt der Versicherer alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. — Bei der Haftpflichtversicherung ist gemäß § 149 VVG. der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Leistung zu ersetzen, die dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat. Zu diesem Ersatz der Leistung kommt noch die Belastung mit den Kosten gerichtlicher und außergerichtlicher Maßnahmen, die von dem Dritten zur Geltendmachung seines Anspruchs oder von dem Versicherungsnehmer zur Abwehr ergriffen werden (§ 150). Der Versicherungsfall in der Haftpflichtversicherung ist eingetreten, sobald der Dritte gegen den Versicherungsnehmer den Haftpflichtanspruch erhebt. Die erwähnte Leistung sowie die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten stellen den Schaden dar, gegen den die Haftpflichtversicherung geschlossen wird. Ein weitergehender Schaden, der dem Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsfall nur mittelbar erwächst, wird nicht ersetzt. — Bei der Lebensversicherung sind zu unterscheiden die Versicherung auf den Todesfall und die Versicherung auf den Er-

lebensfall (oben S. 14). Ist Versicherung auf den Todesfall genommen, so deckt dieselbe alle Ereignisse, durch welche der Tod herbeigeführt wird. Anders, wenn die Versicherung auf den Todesfall nur so genommen ist, daß dieser in einer bestimmten Lebenslage, unter bestimmten Verhältnissen eintreten soll, auf einer bestimmten Reise (Reiseversicherung), während eines Feldzuges (Kriegsversicherung), bei einer bestimmten Beschäftigung (Unfallversicherung auf den Todesfall). In diesen Fällen deckt die Versicherung nur die Gefahren, die mit der Reise, mit dem Kriege, mit der Beschäftigung zusammenhängen. Bei der Versicherung auf den Erlebensfall muß die bloße Tatsache, daß ein bestimmtes Alter erreicht wird, als Gefahr bezeichnet werden. Bei den sonstigen Personenversicherungen, bei denen die Leistungspflicht des Versicherers von anderweiten Tatsachen abhängt, kann die Tatsache eine stets in derselben Form oder auch in verschiedenen Formen auftretende sein. Letzteres ist der Fall bei der Krankenversicherung, wo jede der mannigfaltigen Krankheiten, und bei der Unfallversicherung im engeren Sinn, wobei die so verschiedenartigen nicht den Tod herbeiführenden Unfälle als die in Betracht kommenden Gefahren erscheinen, während bei der Militärdienstversicherung immer nur die einheitliche Tatsache der Einziehung zum Militärdienst diesen Charakter hat. — Bezüglich der Seegefahr hat das Handelsgesetzbuch in § 820 eine Reihe von Gefahren aufgeführt, durch welche, wenn schon nicht sämtliche Gefahren genannt, doch alle Gefahrsursachen erschöpft sein sollen. Die Ursachen können hiernach sein Elementarereignisse, von selbst entstanden oder hervorgerufen durch Verschulden dritter Person (Ziff. 1); kriegerische Handlungen oder Verfügungen von hoher Hand (Ziff. 2); Delikte und sonstiges Verschulden dritter Personen, als Diebstahl, Seeraub; Rechtshandlungen der zur Vornahme von solchen ermächtigten Personen, wie Verbodmung der versicherten Güter; usw.

Wie die Bezeichnung der Gefahren, welche zu Lasten des Versicherers sein sollen, lediglich Ursache der Übereinkunft

der Kontrahenten des Versicherungsvertrags ist, so können diese die genannten Gefahren auch beliebig begrenzen und beschränken. Sie können in allen Fällen, wo ein Komplex von Gefahren von einer Versicherung ergriffen wird, eine oder mehrere Gefahrarten, die begriffsmäßig unter die bestimmte Versicherung fallen würden, davon ausnehmen. So kommt bei der Feuerversicherung die Vereinbarung vor, daß die durch Krieg, Erdbeben, Aufruhr herbeigeführte Feuersgefahr, bei der Lebensversicherung (Versicherung auf den Todesfall), daß die Kriegsgefahr ausgeschlossen sein soll. Eine Reihe von derartigen Vereinbarungen kommt auch im Seeversicherungsrecht sehr häufig vor. Zunächst wird sehr oft die Übernahme der Kriegsgefahr seitens des Versicherers, die an sich in der Seeversicherung enthalten ist, ausgeschlossen. Ferner wird häufig vereinbart, daß der Versicherer nicht einsteht für die Gefahr des Überbordspülens von auf Deck geladenen Gütern, für Explosion des als Ladung an Bord befindlichen Pulvers usw.

Der mögliche drohende Schaden ist der Maßstab zur Bemessung der Versicherungsprämie und des Versicherungswertes und als solcher ist seine Feststellung natürlich von Bedeutung für den Versicherer. Daher sind die Gefahrumstände, d. s. die Umstände, die ein Wirkendwerden der Gefahr mehr oder weniger wahrscheinlich machen, erheblich für die Übernahme der Gefahr durch den Versicherer. Dieser muß sich aus der bei Eingehung des jeweiligen Vertrages vorhandenen Summe von Gefahrumständen berechnen, welche Gegenleistung er von dem Versicherungsnehmer zu verlangen habe, um durch sie nach dem sog. Gesetz der großen Zahlen, d. h. nach durchschnittlicher Erfahrung auf Grund möglichst zahlreicher Fälle, imstande zu sein, wirtschaftlich den etwaigen späteren Eintritt der Gefahr und der mit ihr ihm entstehenden Leistungspflicht zu tragen[7]).

[7]) Manes, Vers. Lex. S. 417.

§ 3.

Die „Gefahrerhöhung" (Begriff).

Unter Gefahrerhöhung versteht man jede Veränderung des Risikos, durch welche die Möglichkeit, daß der Versicherungsfall eintritt, objektiv gesteigert wird. Es muß sich also um eine Vergrößerung der Gefahr handeln, welche objektiv als eine solche betrachtet wird. Als Gefahrumstände haben wir oben die Summe derjenigen Umstände bezeichnet, aus deren Vorhandensein ein Wahrscheinlichkeitsschluß auf das Eintreten eines schädigenden Ereignisses im voraus gezogen werden kann. Die Gefahrerhöhung stellt dann den Hinzutritt eines solchen Umstandes zu den früheren dar, durch den jene Wahrscheinlichkeit zu ungunsten des Versicherers verstärkt wird, so daß für diesen eine objektiv ungünstigere Situation geschaffen wird, als sie bei Abschluß des Versicherungsvertrages bestand. Je nach der Art der Beurteilung der der Gefahr zugrunde liegenden Gefahrumstände, d. h. je nach der Versicherungsart, um welche es sich handelt, kann auch die Art der möglichen Gefahrerhöhung eine sehr verschiedene sein. Eine solche bedeutet z. B. bei der Feuerversicherung die Einrichtung eines feuergefährlichen Gewerbebetriebes, bei der Transportversicherung die Abweichung von dem festgesetzten Reisewege, sofern die Reise überhaupt noch als dieselbe zu betrachten ist, bei der Haftpflichtversicherung die Übernahme des Automobilbetriebs, bei der Lebens- und Unfallversicherung Übergang zu einem Leben und Gesundheit besonders gefährdenden Berufe usw.

§ 4.

Gefahränderung und Gefahrerhöhung.

1. Im Allgemeinen.

Daß als Gefahrerhöhung nicht jede Änderung der Gefahrumstände anzusehen ist, folgt aus dem Begriff. Die

Erhöhung schließt in sich eine Verstärkung des Risikos, die Änderung bloß eine anderweite Gestaltung desselben. Als eine Gefahrerhöhung kommt daher eine solche Veränderung der Umstände nicht in Betracht, welche eine wesentliche Abänderung der Vertragsgrundlage enthalten, durch welche also die vom Versicherer übernommene Verpflichtung wegfallen und eine neue an ihre Stelle treten würde. Die Gefahr, gegen deren Folgen Versicherung genommen wird, ist, wie wir schon am Anfang unserer Erörterungen gesehen haben, wesentlicher Vertragsbestandteil. Zu der, für den Vertragsabschluß erforderlichen Willensäußerung der Parteien gehört mithin die Feststellung der Gefahr, an die das versicherbare Interesse angeknüpft. Ändern sich nun in der Folge die Verhältnisse in der Weise, daß an Stelle der versicherten Gefahr eine andere — neue — Gefahr tritt, so fällt die neue Gefahr, ohne Rücksicht darauf, ob sie ein höheres oder ein geringeres Risiko, als die versicherte Gefahr, darstellt, vollständig außerhalb des Rahmens des Versicherungsvertrages. Wird das versicherte Gebäude abgebrochen und an seiner Stelle ein anderes Bauwerk errichtet, wird die Reise nach Bombay, für die eine Transportversicherung genommen wurde, nicht angetreten und statt dessen eine völlig andere Reise — sagen wir nach Buenos Aires — unternommen, ist Haftpflicht aus einer bestimmten beruflichen Beschäftigung versichert und wird dieser Beruf mit einem gänzlich anderen vertauscht, hat jemand für die Zeit eines Krieges eine kurze Lebensversicherung genommen und wird statt auf den Kriegsschauplatz in die Kolonien entsendet, so liegt in allen diesen Fällen die neue Gefahr vollständig außerhalb des Vertragsbereichs. Die ursprüngliche Voraussetzung, unter welcher der Versicherer die Haftung für das Risiko übernommen hatte, ist fortgefallen; das Versicherungsverhältnis kann also nicht als fortbestehend angesehen werden. Soweit die Versicherungsbedingungen nichts vorsehen, kommen, abgesehen von § 68 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, da die Vorschriften des Gesetzes als Ergänzung des bürgerlichen Gesetzbuches an-

gesehen werden müssen, die §§ 323ff., 812, 820 des BGB. zur Anwendung[8]).

Unter demselben Gesichtspunkte ist die Verlegung des Standortes der versicherten Sachen zu würdigen, sofern der Standort vertraglich festgelegt ist. Bei der Feuerversicherung werden z. B. Gegenstände als an einem bestimmten Orte oder in bestimmten Räumlichkeiten befindlich versichert und nach Abschluß des Vertrages von dort entfernt: Die Verlegung des vertraglich vereinbarten Standortes stellt, ohne Rücksicht auf die Größe des veränderten Risiko, eine andere Gefahr dar, für deren Folgen der Versicherer nicht einzustehen hat. Die Versicherung ist dann entweder erloschen oder nur unterbrochen, je nachdem die Ortsänderung endgültig oder nur vorübergehend ist.

Eine Gefahränderung ist nur von Bedeutung, wenn sie eine erhebliche Änderung der ganzen Vertragsgrundlage zur Folge hat. Erheblich ist eine Gefahränderung dann, wenn solche neue Gefahrsmomente hinzutreten, daß dadurch der Inhalt des Vertrags in einem wesentlichen Punkte abgeändert wird, selbst wenn andere Gefahrsmomente infolgedessen verschwinden[9]). Bleibt aber die Änderung in den Grenzen der versicherten Gefahr und erhöht sie nicht das Risiko, sondern gestaltet sie lediglich eine Gefahrseigenschaft anders (Wahl eines neuen Berufes, der keine höhere Gefahr in sich schließt, als der beim Vertragsabschlusse deklarierte Beruf, usw.), so ist die Gefahränderung bedeutungslos. Der Fortfall der vom Versicherer übernommenen Verpflichtung ist dann ebensowenig gerechtfertigt, als wenn eine Gefahrverminderung vorliegt. Wird z. B. ein besonders feuergefährlicher Betrieb aus dem versicherten Hause verlegt, die gesetzliche Haftpflicht infolge eines ungefährlicheren Gewerbebetriebs abgeschwächt, oder geht im Fall einer Unfall- oder Lebensversicherung die versicherte Person zu einem Unfall- oder Lebensgefahren weniger ausgesetzten

---

[8]) Begründung S. 1.
[9]) Ehrenberg S. 399.

Berufe über, so wird auf das Bestehen des Versicherungsverhältnisses überhaupt kein Einfluß ausgeübt[10]).

2. Das positive Recht.

Bereits im preußischen Landrechte finden sich relativ detaillierte Bestimmungen über die Gefahränderung. Für den Begriffsinhalt kommen hier insbesondere in Betracht die Bestimmungen des § 2117, II, 8 betreffend das — unter die Sanktion des Verlustes des Versicherungsanspruchs gestellte, an den Versicherten sich richtende — Verbot, etwas vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, „wodurch die Umstände, unter welchen die Versicherung geschlossen wurde, zu des Versicherers Nachteil geändert werden, oder seine Gefahr vergrößert wird"; ferner insbesondere auch die Bestimmung des § 2152, II, 8 betreffend das Erlöschen der Versicherung bei besonders gefährlichen Unternehmungen des Versicherten (außereuropäische Reisen, Krieg, Seefahrt, sonst eine für sein Leben gefährliche Lebensart).

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch vom Jahre 1862 enthält ebensowenig wie das deutsche Handelsgesetzbuch und das Bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1897 bzw. 1896 eine Regelung des Versicherungsrechts; lediglich im fünften, dem Seerecht gewidmeten Buche des allgemeinen deutschen Handelsgesetzes finden sich nähere Bestimmungen über die Seeversicherung, darunter auch eine die Rechtsfolgen der Gefahränderung normierende Bestimmung (Art. 818). Diese Materie des Seeversicherungsrechts ist im heutigen Deutschen Handelsgesetzbuche geregelt in den §§ 813ff. Hienach wird nicht nur eine Gefahrerhöhung, sondern jede Gefahränderung in Betracht gezogen. § 813 bestimmt die Rechtsfolgen, die eintreten infolge der Veränderung der versicherten Reise. Sie sind verschieden, je nachdem die Reise vor Beginn der Gefahr (Abs. 1) oder nach deren Beginn (Abs. 2) verändert wird; Abs. 3 bestimmt den Zeitpunkt, in welchem die Reise

[10]) Hagen und Behrend, „Versicherungsvertrag" S. 64.

verändert ist. Von größter Bedeutung für das Seeversicherungsrecht ist der § 814. Der diesem Paragraphen zugrunde liegende Gedanke ist, daß eine Vergrößerung oder eine Veränderung der Gefahr durch den Versicherten nicht herbeigeführt werden darf und daß, wenn es doch geschieht, es so angesehen werden soll, als habe der Versicherte die Gefahr selbst übernommen (RG. Bd. 3 Nr. 41). Als eine Vergrößerung oder eine Veränderung der Gefahr sollen insbesondere angesehen werden:

1. Die ungebührliche Verzögerung des Antritts oder der Vollendung der Reise.
2. Abweichung von dem der versicherten Reise entsprechenden Wege und Anlaufen eines Hafens, dessen Angehung als in der versicherten Reise begriffen nicht erachtet werden kann.
3. Vergrößerung und Veränderung der Gefahr in anderer Weise.

In diesen Fällen haftet der Versicherer nicht für die später sich ereignenden Unfälle. Auch nach Veränderung oder Vergrößerung der Gefahr haftet aber der Versicherer:

1. wenn anzunehmen ist, daß die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den späteren Unfall hat üben können;
2. wenn, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr durch einen Notfall verursacht ist, es sei denn, daß sich der Notfall auf eine Gefahr gründet, die der Versicherer nicht zu tragen hat;
3. wenn der Schiffer zu der Abweichung von dem Wege durch das Gebot der Menschlichkeit genötigt worden ist, d. h. wenn die Abweichung nötig ist, um Menschenleben zu retten.

Durch eine solche zulässige Vergrößerung oder Veränderung wird der Umfang der Gefahr nicht beeinflußt, d. h. der Versicherer haftet auch nach der Veränderung oder

Vergrößerung nur für die durch den Vertrag übernommenen Gefahren[11]).

Den im Seeversicherungsrecht geltenden Standpunkt, wonach jede Gefahränderung in Betracht zu ziehen ist, hat das Deutsche Versicherungsvertragsgesetz vom 30. Mai 1908 abgelehnt. Dieses berücksichtigt in den §§ 23ff. nur die Gefahrerhöhungen, d. h. solche Veränderungen, die nachweislich eine Vergrößerung der Gefahr, d. h. eine Verstärkung des Risikos zur Folge haben. Dies ist unmittelbar aus dem Gesetztext zu folgern. Den Umfang und die Rechtsfolgen der Gefahrerhöhung nach dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz werden wir weiter unten sehr eingehend behandeln.

Hier sei noch kurz darauf hingewiesen, daß das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 auch nur die Gefahrerhöhung beachtet wissen will[12]). Eine bloße Änderung der Gefahr ist bedeutungslos. In Art. 28 dieses Gesetzes heißt es: „Wenn der Versicherungsnehmer im Laufe der Versicherung eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt hat, so ist der Versicherer für die Folgezeit an den Vertrag nicht gebunden.“ Damit hat das Gesetz den ursprünglichen Standpunkt des Entwurfes verlassen, wonach der Vertrag für den Versicherer unverbindlich sein sollte, wenn der Versicherungsnehmer im Laufe der Versicherung eine wesentliche Gefahrsänderung herbeigeführt hat (Art. 30 des Entwurfs).

Der Entwurf zum österreichischen Gesetz über den Versicherungsvertrag berücksichtigt nach dem Vorbilde des deutschen und des schweizerischen Gesetzes ebenfalls in der Regierungsvorlage nur diejenige Gefahränderung, die sich als eine Erhöhung der Gefahr darstellt. So heißt es im § 33 das.: „Ist nach Abschluß des Vertrages eine erhebliche Erhöhung der vom Versicherer übernom-

---

[11]) Sieveking S. 74.

[12]) Die in den Art. 28-32 geregelt ist.

menen Gefahr eingetreten, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen“[13]).

3. Die Literatur.

In der versicherungsrechtlichen Literatur finden wir sowohl hinsichtlich des Wesens als auch der rechtlichen Bedeutung der Gefahränderung die verschiedensten Auffassungen vertreten. Des Besonderen wäre hier anzuführen:

1. Rüdiger (Die Rechtslage vom Lebensversicherungsvertrag, 1885) unterscheidet (S. 247ff.) einerseits solche Gefahränderungen, die in einem fehlerhaften, die „Zufälligkeit“ des Ereignisses aufhebenden Verhalten des Versicherten ihren Grund haben (diese ziehen für den Versicherten den Verlust des Versicherungsanspruchs nach sich), andererseits solche, die nach Abschluß des Versicherungsvertrages entweder durch ein vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis oder durch ein an sich völlig erlaubtes und dem allgemeinen Vertragszweck nicht zuwiderlaufendes Handeln des Versicherten herbeigeführt wurden; diese lassen die Verbindlichkeit des Versicherers von Rechts wegen unverändert fortbestehen, falls nicht in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

2. Lewis (Lehrbuch des Versicherungsrechts, 1889) hält dafür (S. 191), daß durch neue, während der Dauer der Versicherung auftretende Gefahrsmomente das Risiko in Wahrheit ein anderes wird, daß ein Risiko entstehe, welches der Versicherer nicht übernommen hat. Sehr prägnant führt er dies in Folgendem aus (S. 193): „Die Versicherung eines Familienwohnhauses ist eine ganz andere als die eines Hauses, in welchem Hotelwirtschaft oder Schankwirtschaft betrieben wird; die Versicherung des in dem Hause Nikolaistraße 3 befindlichen Mobiliars ist eine ganz andere als die des Mobiliars, welches in das Haus Nikolaistraße 1 gebracht wird, ebenso ist die des im Vorderhaus befindlichen Mobiliars

---

[13]) Entwurf zum österreich. Gesetz über den Vers.-Vertrag 1911.

eine andere als die des im Hinterhaus befindlichen.“ Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Gefahränderung stellt Lewis das Prinzip auf, daß der Versicherer von der Verbindlichkeit aus dem Vertrage befreit sei (S. 195); allerdings scheint er aber gleich in der Folge (S. 196) sich eher der „herrschenden“ Ansicht anzuschließen, wonach mit Rücksicht auf den Zweck des Versicherungsvertrages, den Versicherten gegen in concreto unbestimmte Gefahren sicherzustellen — einerseits gewisse ohne alles menschliche Zutun neu entstehende, andererseits auch durch Handlungen dritter Personen ohne Zutun des Versicherten hervorgebrachte Gefahrsmomente vom Versicherer gleichfalls zu tragen sind. Eine Anzeigepflicht läßt sich hinsichtlich der Gefahränderung, falls sie nicht im Vertrage statuiert ist, überhaupt nicht begründen (S. 200).

3. Ehrenberg behält die ausführliche Erörterung der Lehre der Gefahränderung erst dem zweiten Teile seines „Versicherungsrechtes“ vor; im ersten Teile (S. 396—405) stellt er nur die allgemeinen Grundsätze auf. Besonders wäre hiervon hervorzuheben: „Als Gefahrsumstände kommen im wesentlichen die beim Abschluß des Vertrages für die Anzeigepflicht bedeutungsvollen Tatsachen in Betracht, jedoch einerseits mit Ausnahme der rein historischen Fakta, andererseits unter Hinzutritt der „Persönlichkeit“ des Versicherten, bzw. speziell ihres Verhaltens in Versicherungsangelegenheiten, sowie anderer neuer, das bei dem Vertragsabschlusse bestehende Recht abändernder Gesetze.“ In Frage kommen nur Änderungen der vertragsmäßigen Gefahrsumstände, d. i. sowohl derjenigen, die von Rechts wegen als vorhanden oder nicht vorhanden angenommen werden, als auch jener, welche von den Parteien — sei es durch Aufnahme in die Versicherungsbedingungen, sei es als besondere „Zusagen“ (oft in die Form der bloßen „Anzeige“ gekleidet) — zur lex contractus erhoben werden. In Betracht kommen Änderungen dauernder oder vorübergehender Art, die Ursache ist an sich gleichgültig, die Änderung muß sich nicht als Gefahrerhöhung charakterisieren, aller-

dings muß sie aber erheblich sein. Hinsichtlich der Rechtsfolgen einer erheblichen Gefahränderung wendet Ehrenberg im allgemeinen das Prinzip des Art. 818 des alten Handelsgesetzbuches auch auf die Binnenversicherung an; er unterscheidet demgemäß, ob die Änderung unter Mitwirkung des Versicherten oder ohne seine Mitwirkung (im weitesten Sinne) herbeigeführt wurde; im ersteren Falle ist die Versicherung für den Versicherer im Zweifel unverbindlich (doch gibt es bestimmte Ausnahmefälle), er hat aber dennoch Anspruch auf die Gegenleistung für die ganze laufende Versicherungsperiode; im zweiten Falle bleibt die Versicherung für den Versicherer verbindlich, ausgenommen wenn eine ausdrückliche Zusage des Versicherten verletzt worden war oder das Gesetz bzw. die Versicherungsbedingungen etwas anderes vorschreiben.

4. Die Versicherungsbedingungen.

In den Versicherungsbedingungen, wie sie vor Erlaß des Gesetzes über den Versicherungsvertrag üblich waren, wird die nachträgliche Gefahränderung je nach den verschiedenen Versicherungszweigen verschieden behandelt.

So gibt es einzelne Versicherungszweige, wo von einer „Gefahränderung" bzw. ihren besonderen Rechtsfolgen überhaupt keine Rede ist, wo sich sonach die Parteien bzw. die Versicherer — von denen ja die Versicherungsbedingungen herrühren — mit der positiv-rechtlichen Regelung dieser Frage zufrieden geben. Solche Fälle bilden allerdings die Minderheit; zunächst enthalten die Versicherungsbedingungen mehr oder weniger detaillierte Vorschriften über die Gefahrerhöhung und ihre rechtliche Rückwirkung auf die vertragsmäßigen Rechte und Pflichten.

Was zunächst den begrifflichen Inhalt und Umfang der Gefahränderung anlangt, so werden dessen Grenzen in den Versicherungsbedingungen in verschiedener Weise gezogen. Bald wird nur im allgemeinen von einer Gefahränderung bzw.

einer Gefahrerhöhung gesprochen, bald wird die Änderung durch nähere Attribute bestimmt.

Die an die Gefahränderung bzw. Gefahrerhöhung in den Versicherungsbedingungen geknüpften besonderen Rechtsfolgen gehen im allgemeinen darauf hinaus, dem Versicherer die Möglichkeit zu bieten, sich von seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen bei nun geänderter Sachlage zu befreien. Es sind verschiedene Mittel und Wege, welche die Versicherungsbedingungen zu diesem Behufe wählen. So gibt es Fälle, wo der Versicherungsvertrag gemäß den Bedingungen durch die Gefahränderung selbst hinfällig wird. In anderen Fällen ist wieder bloß von dem Rechte des Versicherers, vom Vertrage zurückzutreten, die Rede, oder auch nur von einer Suspension der Versicherung mit dem Rechte des Versicherers, die Gefahränderung bzw. Gefahrerhöhung — ev. gegen Prämienzuschlag — zu genehmigen, oder es wird schließlich erklärt, daß der Vertrag als gekündigt angesehen wird.

Fast durchweg wird aber dem Versicherungsnehmer bzw. dem Versicherten die Verpflichtung auferlegt, die Gefahränderung bzw. Gefahrerhöhung binnen einer bestimmten Frist zur Anzeige zu bringen.

§ 5.

Umfang der Gefahrerhöhung.

Bereits oben S. 24 wurde darauf hingewiesen, daß das Versicherungsvertragsgesetz nicht jede Gefahränderung in Betracht zieht, sondern nur die Gefahrerhöhung. Damit hat der Gesetzgeber den in der versicherungsrechtlichen Literatur besonders von Ehrenberg (vgl. oben S. 26) vertretenen Standpunkt, der auch für die Seeversicherung (vgl. oben S. 22) gilt, wonach schon die bloße Gefahränderung in Betracht zu ziehen ist, abgelehnt.

Wie die Änderung der bei dem Vertragsabschlusse vorhandenen Umstände beschaffen sein muß, um als Gefahr-

erhöhung zu gelten, hat das Gesetz im einzelnen nicht näher feststellen können. Begrifflich genügt an sich jede tatsächliche Änderung, welche die Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles in irgendeiner Richtung näherrückt. Es liegt jedoch auf der Hand, daß der Zweck der Versicherung ganz erheblich beeinträchtigt wäre, wenn in dieser Hinsicht nicht gewisse Schranken gezogen würden. Deshalb setzt das Gesetz für den Kreis derjenigen Gefahrerhöhungen, die auf das Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer überhaupt von Bedeutung sein können, gewisse Grenzen fest.

Die Beweggründe, welche den Gesetzgeber veranlaßt haben, solche Bestimmungen zu treffen, liegen vor allem darin, daß er bemüht gewesen ist, den Einfluß zu mindern, welcher früher gewohnheitsmäßig jedweder Gefahrerhöhung von seiten der Versicherer auf Versicherungsvertragsverhältnisse beigemessen wurde.

1. Standpunkt der Versicherer.

Der Standpunkt der Versicherer findet seinen klarsten Ausdruck in § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Verbandes Deutscher Privat-Feuer-Versicherungsgesellschaften von 1886:

„Wenn der Versicherte im Laufe der Versicherung 1. eine Vermehrung der Feuergefährlichkeit herbeiführt oder zuläßt, ... so ruht bis zur schriftlichen Genehmigung dieser Veränderungen seitens der Gesellschaft oder bis zur Wiederherstellung des früheren Zustandes die Entschädigungsverpflichtung der Gesellschaft. ..... Umstände, welche, unabhängig von dem Willen des Versicherten eintretend, die Feuergefährlichkeit vermehren, werden nur dann den unter 1. aufgeführten Umständen gleichgeachtet, wenn der Versicherte unterläßt, der Gesellschaft nach erlangter Kenntnis davon ohne Verzug schriftlich Anzeige zu machen. Erstattet aber der Versicherte diese Anzeige ohne Verzug, so ist die Gesellschaft, falls sie die Versicherung nicht fortsetzen will,

berechtigt, die letztere durch schriftliche Anzeige mit Ablauf von 2 Wochen nach Zustellung jener Anzeige aufzuheben“ [14]).

Der Gedankengang jenes § 5 ist demnach wie folgt: Im Fall herbeigeführter oder zugelassener Gefahrerhöhung durch den Versicherungsnehmer ruht die Ersatzpflicht des Versicherers bis zur Genehmigung der Gefahrerhöhung seitens des Versicherers oder bis zur Wiederherstellung des früheren Zustandes. Dieselbe Wirkung tritt ein, wenn die Gefahrerhöhung unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers erfolgt ist und es dieser unterlassen hat, hiervon nach erlangter Kenntnis unverzüglich Anzeige zu erstatten. Genügt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht, so kann der Versicherer nach seinem Gutdünken das Versicherungsverhältnis lösen, falls er es nicht fortbestehen lassen will.

Bezüglich der Stellungnahme der Feuer-Versicherungsgesellschaften hierzu bemerkt Hagen a. a. O. S. 216 ff. Folgendes:

„Die Gefahrumstände, die der Anzeigepflicht beim Abschlusse des Vertrages unterliegen, seien die Grundlage für die Bewertung und technische Behandlung der Versicherung. Treten Änderungen ein, die für die Beurteilung der Gefahr erheblich sind, so bedürfe auch der Vertrag einer Änderung; eine Vereinbarung über einen bestimmten Gefahrzustand (nämlich den bei der Schließung des Vertrags gegebenen) sei praktisch ein Unding, weil tatsächlich bei allen Gegenständen der Feuerversicherung von vornherein immer mit einer Änderung der Gefahrumstände gerechnet werden müsse; jede Gefahrerhöhung oder Änderung müsse dem Versicherer zur Kenntnis gebracht werden, damit ihm die Möglichkeit erwachse, den Vertrag darauf zu revidieren, ob nach Maßgabe der eingetretenen Änderung die Gegenleistung und die technische Behandlung geändert werden

---

[14]) Hagen a. a. O., S. 216.

müßten. Lediglich als Mittel zur Erreichung der Kenntnis der Gefahrerhöhung sei nicht etwa die Unverbindlichkeit des ganzen Vertrags, sondern nur das Ruhen der Ersatzpflicht des Versicherers bis zur Erfüllung der Anzeigepflicht und der Genehmigung und damit der durch die Gefahrerhöhung etwa notwendigen anderen Bewertung und Behandlung des Vertrages in der Praxis vorgesehen."

Es liegt auf der Hand, daß vorstehende Sätze des § 5 in dieser allgemeinen Fassung unhaltbar und viel zu weitgehend sind, da bei jeder Gefahrvergrößerung oder gar -veränderung, gegen welche der Versicherungsnehmer machtlos ist, ein Ruhen der Leistungspflicht des Versicherers eintreten würde. Würde man dies zulassen, so würde man den — in seiner Allgemeinheit übrigens vom BGB. nicht aufgenommenen Grundsatz der Einwirkung veränderter Umstände (clausula rebus sic stantibus) schlechthin auf das Versicherungsverhältnis anwendbar machen. Das würde aber gerade dem Wesen der Versicherung (Schadloshaltung gegen den Eingriff von Natur- und Menschenkräften und die dadurch herbeigeführte Veränderung) widersprechen. Denn 1. „kann auf Erden keinem einzigen Gefahrzustand eine unveränderte Fortdauer beigemessen werden"[15]; 2. hätte das Recht des Versicherers, eine von seiner Zustimmung abhängig gemachte neue Einigung zu verlangen, für den Versicherten die Bedeutung, daß der ursprüngliche Vertrag aufgehoben sei. Aus diesen beiden Erwägungen ist ohne weiteres zu erkennen, daß, wenn der Standpunkt der Versicherungsbedingungen strikt durchgeführt werden würde, die Rechtsverbindlichkeit der meisten Versicherungsverträge in Frage gestellt wäre.

2. Standpunkt des I. Entwurfes („Regierungsvorlage").

Der Gesetzgeber hat es sich angelegen sein lassen, zwischen den aus Vorstehendem ersichtlichen widerstreiten-

[15]) Hagen, a. a. O., S. 219.

den Interessen einen möglichst der Billigkeit entsprechenden Ausgleich herbeizuführen. Für den Entwurf[16]) war deshalb schon von vornherein die Abweisung des Standpunktes der Versicherungsbedingungen und eine angemessene Beschränkung des Einflusses von Gefahrerhöhungen auf den Bestand der Versicherungsverträge gegeben. Die Begründung sagt auf S. 77[17]): „Eine solche Regelung (wie in den Versicherungsbedingungen) würde dem Versicherten unter Umständen gerade den Schutz nehmen, den er von der Versicherung zu erwarten berechtigt ist. Und der Versicherer kann auf die Berücksichtigung einer Gefahrerhöhung billigerweise nur dann Anspruch machen, wenn er deren Eintritt nicht in den Kreis seiner Berechnungen zu ziehen brauchte.“ In dem zutreffenden § 25 Abs. 1 wurde hiernach folgender Grundsatz aufgestellt:

> „Eine Erhöhung der Gefahr im Sinne dieses Gesetzes liegt nur vor, wenn die Erhöhung auf der Änderung eines Umstandes beruht, dessen unveränderte Fortdauer der Versicherer bei der Schließung des Vertrages voraussetzen durfte.“

Die Begründung bemerkt hierzu: „Ob ein Gefahrumstand, der sich im Laufe der Versicherung geändert hat, zu denen gehört, deren unveränderte Fortdauer der Versicherer bei der Schließung des Vertrages voraussetzen durfte, ist nach der Lage des einzelnen Falles zu entscheiden. Dieselbe Gefahrerhöhung kann für die eine Versicherung von Einfluß sein, für die andere nicht. So wird der Versicherer, wenn das gegen Brandschaden versicherte Gebäude in dem Villengebiet eines Ortes liegt, voraussetzen dürfen, daß nicht in den Nachbarhäusern ein feuergefährlicher Fabrikbetrieb eingerichtet wird, während er, wenn das Gebäude sich in dem Fabrikbezirke des Ortes befindet, mit einer solchen Möglichkeit allerdings zu rechnen hat.

---

[16]) d. i. 1. Entwurf („Regierungsvorlage“).
[17]) Hagen, a. a. O., S. 219.

Auch hier ist übrigens der Unterschied zwischen Änderungen, die durch den Versicherten selbst veranlaßt werden und solchen, die unabhängig von seinem Willen eintreten, von Erheblichkeit. Gegenüber Änderungen der ersten Art ist die Stellung des Versicherers von selbst dadurch bezeichnet, daß der Versicherte in allen Vertragsbeziehungen sein persönliches Verhalten so einzurichten hat, wie Treu und Glauben es erfordern. Der Versicherer wird also in der Regel zu der Erwartung berechtigt sein, daß von dem Eigentümer, der sein Haus versichert hat, in diesem Hause ein feuergefährlicher Betrieb nicht zugelassen werden wird; dagegen muß er hinsichtlich der Nachbarhäuser eine Steigerung der Feuergefährlichkeit als mehr oder minder naheliegend betrachten. Die Grenzen, innerhalb deren eine Gefahrerhöhung auf die Haftung des Versicherers und auf den Bestand des Vertrags von Einfluß ist, kann das Gesetz nicht genauer bestimmen."

Die ursprüngliche Fassung des Gesetzes in § 25 knüpft an die bisher in der Versicherungswissenschaft besonders von Ehrenberg[18]) und Roelli[19]) vertretene Lehre an, die von den Feuerversicherungsgesellschaften abgelehnt wurde. Nach dieser Lehre kommen nur „vertragsmäßige" Gefahrumstände in Betracht, d. h. solche, die die Parteien beim Vertragsabschlusse festgelegt, zur lex contractus gemacht haben. Hierzu gehören namentlich die Gefahrverhütungsvorschriften, die die Versicherungsgesellschaften in der Form allgemeiner oder besonderer Vertragsbedingungen als Anweisung für den Versicherten oder dessen Zusage sich ausbedingen, wie Anbringung eines eisernen Vorhanges im Theater, allabendliche Entfernung der Hobelspäne aus einer Tischlerwerkstatt, dauernder Verschluß des Geldschrankes bei der Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl, Unterlassung des Autofahrens usw.

---

[18]) Ehrenberg, a. a. O., S. 395 u. 397.
[19]) Roelli, Entwurf.

3. Standpunkt des Versicherungsvertragsgesetzes.

Für die Vorschrift des § 25 Abs. 1 des I. Entwurfs trat besonders Hagen ein, der sie als „ein kleines Meisterstück feinster Gesetzgebungstechnik“ bezeichnet und im Laufe seiner Betrachtung sehr eingehend behandelt und erläutert[20]). Der Gesetzgeber aber hat sich veranlaßt gesehen, von dem Versuche einer Begrenzung für die Anwendung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung mit Bezugnahme auf unveränderte Fortdauer der beim Abschluß des Vertrages festgelegten Gefahrumstände Abstand zu nehmen und die Bestimmung des § 25 Abs. 1 des (I.) Entwurfes fallen zu lassen, „weil jenes in dem § 25 Abs. 1 enthaltene Merkmal das, worauf es in Wahrheit ankomme, nicht treffe, da der Umstand, daß eine bestimmte Gefahrerhöhung im voraus in Betracht oder nicht in Betracht gezogen werden konnte, für ihren Einfluß auf den unveränderten Fortbestand der Versicherung keineswegs entscheidend sei. Der Versicherer werde überdies bei dem Abschluß des Versicherungsvertrages nur unverhältnismäßig selten mit der unveränderten Fortdauer des bestehenden Zustandes rechnen können, er werde deshalb nur durch den bezeichneten Grundsatz zum Nachteile des Versicherungsnehmers dahin gedrängt werden, die Prämie von vornherein so zu bemessen, als wenn die Gefahrerhöhung, deren zukünftiger Eintritt beim Vertragsabschluß möglich erscheint, bereits eingetreten wäre“[21]).

Das Versicherungsvertragsgesetz hat deshalb mit Rücksicht auf diese mit Recht geltend gemachten Bedenken die Regelung der notwendigen Abgrenzung des Anwendungsgebiets der über die Gefahrerhöhung geltenden Vorschriften auf eine andere Weise vorgesehen, und zwar bestimmt hierin zunächst der § 29 zwei Fälle, in denen eine Gefahrerhöhung nicht in Betracht kommt und aus ihr daher Folgen nicht erwachsen können. Diese Fälle sind in den nächsten beiden Abschnitten unter a) und b) behandelt.

---

[20]) Hagen, a. a. O., S. 221 ff.

[21]) Begründung S. 40.

a) Unerhebliche Gefahrerhöhung.

Vor allem heißt es in Satz 1 des § 29: „Eine unerhebliche Gefahrerhöhung kommt nicht in Betracht.“ Es ist ja ganz ausgeschlossen, daß ein Gefahrzustand ewig ohne jede Veränderung fortdauern kann. Daher wird nach dem Versicherungsvertragsgesetz jede objektiv „unerhebliche“ Gefahrerhöhung stets unbeachtet gelassen, „weil diese einem Versicherer vernünftigerweise keinen Anlaß geben kann, das Versicherungsverhältnis aufzuheben, oder seinen Fortbestand von einer Veränderung der Vertragsbedingungen, insbesondere von der Zahlung einer höheren Prämie abhängig zu machen[22]).

Ob es sich um eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr handelt, ist im einzelnen Fall nach objektiven Grundsätzen festzustellen. Im allgemeinen muß eine Erhöhung dann als erheblich gelten, wenn sie das Risiko, wie es der Versicherer auf Grund der beim Vertragsschluß erstatteten Anzeigen des Versicherungsnehmers übernommen, zu ungunsten des Versicherers derart verschiebt, daß der Schluß gezogen werden kann, der Versicherer würde bei dem Vorhandensein der gefahrerhöhenden Tatsache zur Zeit des Abschlusses des Vertrages denselben überhaupt nicht oder nur unter veränderten Bedingungen eingegangen sein. Doch ist dies nicht unbedingt entscheidend. Es darf nicht von Bedeutung sein die übertriebene Ängstlichkeit des einzelnen Versicherers, welche ihn hätte bewegen können, die Schließung des Vertrages abzulehnen. Vielmehr kommt in Betracht nur, was nach allgemeiner Handhabung im Versicherungswesen als erheblich oder unerheblich erachtet wird. Maßgebend ist also die Verkehrssitte hinsichtlich der Frage, ob eine Gefahrerhöhung als erheblich oder unerheblich zu erachten ist.

Ebenso wie das deutsche Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag einer „unerheblichen“ Erhöhung

---

[22]) Begründung S. 39.

der Gefahr keine Wirkung beilegt, berücksichtigt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (in den Art. 28 und 30) auch nur eine „wesentliche“ Gefahrerhöhung. Das Erfordernis der „Wesentlichkeit“ darf jedoch hier nicht — mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauche — dahin verstanden werden, daß als wesentlich jede Gefahrerhöhung anzusehen sei, die die Gefahr erheblich, beträchtlich vergrößere. Im Gegensatz zum deutschen stellt das schweizerische VVG. vielmehr den Begriff der „wesentlichen“ Gefahrerhöhung in eigenartiger Weise fest. Nach Art. 28 Abs. 2 ist wesentlich diejenige Gefahrerhöhung, die auf der Änderung einer, für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache beruht, deren Umfang die Parteien beim Vertragsabschlusse festgestellt haben. Wie man auf den ersten Blick sieht, knüpft das schweizerische Gesetz an den in der Literatur bisher von Ehrenberg[23]) vertretenen Standpunkt an, der in der vorliegenden Abhandlung bereits oben erwähnt und erläutert wurde.

Die wesentliche Gefahrerhöhung setzt demnach vor allem die Änderung einer Gefahrtatsache voraus[24]). Ändern kann sich nur die wandelbare Gefahrtatsache, ein Gefahrumstand, der nicht ein für allemal feststeht, sondern im Laufe der Versicherung möglicherweise einer anderen Gestaltung unterworfen ist. Die wandelbaren Gefahrtatsachen, deren nachträgliche Änderung als Gefahrerhöhung in Frage kommen sollen, müssen beim Vertragsabschlusse für die Beurteilung der Gefahr erheblich gewesen sein. Hierbei kommen für die Gefahrerhöhung grundsätzlich diejenigen wandelbaren Gefahrtatsachen in Betracht, die der Versicherungsnehmer in Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Anzeigepflicht beim Vertragsabschlusse deklariert hat. Denn nur diese Gefahrtatsachen waren für die Beurteilung der Gefahr erheblich und der Um-

---

[23]) Ehrenberg, a. a. O., S. 397.

[24]) Vergl. zu Folgendem Roelli S. 337.

fang nur dieser Gefahrtatsachen konnte beim Vertragsabschlusse festgestellt werden.

Die Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache begründet an sich „selbst wenn sie tatsächlich eine in die Augen springende Vergrößerung des Risiko in sich schließt", nach dem schweizerischen VVG. noch keine wesentliche Gefahrerhöhung. Wesentlich ist nach Art. 28, Abs. 2 nur diejenige Gefahrserhöhung, die auf der Änderung einer erheblichen Gefahrtatsache beruht, „deren Umfang die Parteien beim Vertragsabschlusse festgestellt haben". Gefordert ist also die beim Vertragsabschlusse festgestellte Begrenzung des Gefahrumfanges, d. h. eine Vereinbarung darüber, in welchem Umfange der Versicherer das aus wandelbaren Gefahrtatsachen entspringende Risiko übernimmt. Fehlt diese vertragliche Begrenzung des Gefahrumfanges, so gilt die Versicherung als gegen die Gefahr überhaupt abgeschlossen (vgl. hierzu Art. 33). Eine Beschränkung der Gefahrübernahme greift daher überhaupt nur auf Grund vertraglicher Vereinbarung Platz. Diese kann die gefahrerhöhende Tatbestände (bei deren Vorhandensein bzw. Eintreten der Versicherer von der Haftung befreit sein soll) einzeln bezeichnen oder durch eine generelle Klausel erfassen. („Der Umfang der deklarierten wandelbaren Gefahrtatsachen gilt auf Grund der Antragserklärungen als für die Dauer des Versicherungsverhältnisses festgestellt" usw.) — Soweit die Betrachtung über die Regelung der wesentlichen Gefahrerhöhung nach dem schweizerischen VVG.

b) Nach den Umständen als vereinbart anzusehende Gefahrerhöhung.

Im Satz 2 des § 29 des deutschen VVG. ist weiterhin vorgesehen, daß eine Gefahrerhöhung ohne Rücksicht auf ihre objektive Erheblichkeit auch dann außer Betracht bleibt, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis dadurch nicht berührt werden

soll. Es kann sich also hier um eine an sich objektiv erhebliche Gefahrerhöhung handeln, die jedoch dann ohne Bedeutung sein soll, wenn angenommen wird, daß die beteiligten Parteien sich beim Abschluß des Vertrages mit dem Eintritt dieses neuen oder sich nur verändernden Umstandes gewissermaßen einverstanden erklärt haben, so daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung unberührt bleibt. Eine stillschweigende Vereinbarung dieses Inhalts wird in vielen Fällen angenommen werden müssen. Der der Versicherer kann Änderungen nicht geltend machen, mit denen er selbstverständlich rechnen und für die er daher die Haftung mit übernehmen muß. Ferner muß der Versicherer auf die Bewegungsfreiheit des Versicherungsnehmers gebührende Rücksicht nehmen, damit dieser nicht bei jeder Bewegung ängstlich zu prüfen hat, ob etwa dadurch eine Gefahrerhöhung entstände.

Es liegt z. B. keine Gefahrerhöhung im Sinne des § 29 Satz 2, auch wenn dadurch rein objektiv betrachtet die Gefahr vergrößert wird, in folgenden Fällen vor: Der Versicherungsnehmer, welcher gegen Feuersgefahr versichert ist, bekommt Kinder, er nimmt einen Untermieter in seine Wohnung auf, er benutzt in seinem Haushalt einen Spiritusapparat mit offener Flamme[25]). Ebenso spielt in der Haftpflichtversicherung Annahme und Entlassung von Angestellten, in der Transportversicherung eine geringe Verzögerung der Reise[26]), in der Glasversicherung eine geringfügige Ausbesserung des Gebäudes[27]), in der Unfallversicherung das (entgegen der Anzeige beim Vertragsschlusse erfolgende) ganz vereinzelte Mitarbeiten des an sich als nicht mitarbeitend versicherten Handwerksmeisters an der Maschine[28]) keine Rolle.

Die Begründung führt zu der Vorschrift, daß nicht jede erhebliche Gefahrerhöhung einwirkt, vielmehr die Ein-

[25]) Wallmann 39, 2045.
[26]) Bolze 7 Nr. 613.
[27]) OLG. Rechtsspr. Bd. 6, 462.
[28]) JW. 05, S. 694.

wirkung wegfällt, wenn als vereinbart anzunehmen ist, daß der Versicherungsvertrag durch die Gefahrerhöhung nicht berührt wird, Folgendes an (Seite 43): „So unterliegt es bei der Viehversicherung keinem Zweifel, daß der Versicherer, falls in der Nähe des Aufenthaltsortes der versicherten Tiere eine Seuche ausbricht, an das Versicherungsverhältnis gebunden bleibt; denn wenngleich durch die Seuche die Gefahr erheblich erhöht wird und der Versicherer, falls die Seuche schon vor dem Vertragsschlusse bestanden hätte, die Versicherung nicht oder doch nicht unter denselben Bedingungen übernommen haben würde; so erscheint es doch mit Rücksicht auf den Zweck des Vertrags als selbstverständlich, daß dem Versicherungsnehmer wegen des Ausbruchs der Seuche die Deckung nicht entzogen werden darf. Bei der Unfallversicherung wird in den Versicherungsbedingungen regelmäßig nur einzelnen bestimmten Erkrankungen des Versicherungsnehmers, wie dem Eintritt einer Geisteskrankheit, einer Erblindung und dergleichen mehr, eine Wirkung auf den Fortbestand des Vertrages eingeräumt, während andere Erkrankungen, auch wenn durch sie die Gefahr erheblich vermehrt wird, ohne Einfluß bleiben. Wo die Versicherungsbedingungen eine solche Abgrenzung der in Betracht kommenden Krankheiten enthalten, ist diese für das Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer unmittelbar maßgebend. Aber auch gegenüber solchen Versicherungsbedingungen, in welchen eine besondere Vorschrift hierüber fehlen sollte, kann die Übung, die sich in den sonst gebräuchlichen Bedingungen ausprägt, nicht unberücksichtigt bleiben, vielmehr wird in Ermangelung einer ausdrücklichen gegenteiligen Bestimmung davon auszugehen sein, daß sich der Versicherer in bezug auf die Frage, inwieweit eine Erkrankung dem Versicherungsnehmer die Deckung zu entziehen vermag, dem sonst Üblichen hat anschließen wollen. Ein ähnliches Verhältnis ergibt sich bei der Versicherung von Haushaltungsgegenständen gegen Brandschaden, namentlich in den großen Städten, da bei solchen Versicherungen die Versicherer, falls sich die

Feuersgefahr auf dem Grundstücke, auf welchem sich die versicherten Gegenstände befinden, oder in der Nachbarschaft erhöht, nur in Ausnahmefällen die Prämie heraufzusetzen oder die Fortdauer der Versicherung von besonderen Bedingungen abhängig zu machen pflegen. Auch hier lassen sich die Grenzen, innerhalb deren eine Gefahrerhöhung auf die Haftung des Versicherers von Einfluß ist, im Gesetze nicht näher festlegen, vielmehr kann die Frage, soweit sie nicht schon durch die Versicherungsbedingungen ihre Erledigung findet, nur auf Grund einer Würdigung der gesamten Sachlage im einzelnen Falle entschieden werden."

Der Behauptung, das Gesetz habe mit der jetzigen Fassung im Satz 2 des § 29 die schwierige Frage, wann eine erhebliche Gefahrerhöhung doch bedeutungslos bleiben muß, ganz zutreffend gelöst, wird in der Literatur besonders von Gerhard widersprochen[29]). Dieser äußert sein Bedenken darüber, daß der Ausdruck „vereinbart" in das Gesetz aufgenommen worden ist. Dadurch würde bei enger Auslegung des Gesetzes die Feststellung von allzu großer Bedeutung sein, ob es im einzelnen Falle in der Absicht des Versicherers lag, die Versicherung auch bei einer Vergrößerung des Risikos anzunehmen bzw. aufrechtzuerhalten. Es wäre gefährlich, wenn man einer derartigen Auslegung gemäß dem Versicherer einen solchen Beweis offen lassen wollte, „denn damit würde man übertrieben enge Geschäftsprinzipien des einzelnen Versicherers zur Geltung bringen". Der nicht besonders günstig gewählte, von der Begründung zitierte Anwendungsfall hinsichtlich der in der Nähe ausbrechenden Viehseuche beweist gerade, welche mißlichen Folgen eine enge Auslegung der Gesetzesworte mit sich bringen würde. Denn würde der Versicherer in diesem Beispiel darlegen, daß es nicht in seiner Absicht lag, das Risiko auch in dem erweiterten Umfange zu übernehmen — zu welcher Erklärung sich wohl jeder Versicherer sofort bereit finden

---

[29]) Gerhard in Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft Bd. V, S. 179.

würde —, so würde gerade der Umstand eintreten, den die Begründung vermeiden wollte, nämlich die Aufhebung der Viehversicherung in einem für den Versicherungsnehmer sehr unangenehmen Zeitpunkte.

Was die Begründung und das Gesetz meint, ist aber etwas anderes. Maßgebend für die Beurteilung, ob eine erhebliche Gefahrerhöhung von Bedeutung für den Fortbestand der Versicherung ist, soll sein, welchen Inhalt der Versicherungsvertrag nicht nach den Umständen des einzelnen Falles, sondern vielmehr im Hinblick auf das Wesen des Versicherungsvertrages nach allgemeiner Verkehrsanschauung mit sich bringt. Im Anschluß hieran wird bei einem Streitfalle durch richterliche Feststellung, ev. durch Befragung von Sachverständigen zu ermitteln sein, ob eine Gefahrerhöhung auf ein Versicherungsverhältnis einwirkt oder nicht. Es bedarf nur der Auslegung, in welchem Umfange der Versicherer nach allgemeiner Anschauung Pflichten übernommen hat. Es ist auch hier der allgemeine Grundsatz anzuwenden, daß Verträge auch bezüglich des Umfanges der Verpflichtungen der Vertragsteile nach allgemeiner Verkehrsanschauung gemäß Treu und Glauben auszugen sind. In diesem Sinne enthält die Regel des Satzes 2 des § 29 übrigens keine Besonderheiten für Versicherungsrecht.

Immerhin kann man der von Schneider[30]) vertretenen Ansicht zustimmen, daß es richtiger gewesen wäre, in Satz 2 des § 29 den Ausdruck „vereinbart" zu vermeiden, weil es auf eine Übereinstimmung der Vertragsparteien dabei in Wahrheit gar nicht ankommt, da nach Würdigung der Sachlage nach allgemeinem Maßstabe den Beteiligten das Ergebnis aufgezwungen wird.

Da fraglich ist, was als „vereinbart" anzusehen ist, so muß es für den Satz 2 freistehen, durch Abrede der Parteien zu vereinbaren, ob eine bestimmte erhebliche Gefahrerhöhung auf das Versicherungsverhältnis einwirkt oder nicht. Eine

---

[30]) Reichsges. über den Versicherungsvertrag. S. 165.

Änderung der gesetzlichen Vorschriften zum Nachteil des Versicherungsnehmers kann hierin nicht gefunden werden, denn das Gesetz beruft sich hier gerade auf die Auslegung, die dem Versicherungsvertrag nach der Vereinbarung zu geben ist und eine ausdrückliche Vereinbarung muß daher hier in erster Linie maßgebend sein können. Somit sind trotz VVG. § 31 auch Abreden statthaft, welche die Einwirkung einer erheblichen Gefahrerhöhung vermehren, also den Versicherer begünstigen.

Der Vorentwurf hatte, wie bereits erwähnt, eine andere als die in § 29 Satz 2 befindliche Fassung vorgesehen, dahin, daß eine Erhöhung der Gefahr nur vorliegen sollte, wenn die Erhöhung auf der Änderung eines Umstandes beruht, dessen unveränderte Fortdauer der Versicherer bei der Schließung des Vertrages voraussetzen durfte; die Frage, aus welchen Motiven die Änderung der Fassung erfolgt ist, wurde bereits oben eingehend behandelt. Rein juristisch ist die Änderung deshalb von großer Bedeutung, weil nach der früheren Fassung der Versicherer hätte beweisen müssen, daß 1. die Gefahr erheblich erhöht war, und 2. daß er den Nichteintritt dieser erheblichen Gefahrerhöhung beim Abschluß annehmen konnte. Jetzt hat der Versicherer nur darzulegen, daß die Gefahrerhöhung als erhebliche zu gelten hat; dem Versicherungsnehmer liegt hingegen die Beweislast ob, daß die vom Versicherer bewiesene Gefahrerhöhung wegen der tatsächlichen Umstände des einzelnen Falles auf das Versicherungsverhältnis nicht einwirkt.

c) Vergrößerung des Risikos, die begriffsmäßig durch die Versicherung gedeckt ist.

Bei der Frage, ob eine Gefahrerhöhung vorliegt, muß auch (trotz der Bestimmung des § 29 Satz 2) noch scharf geprüft werden, ob es sich nicht um eine Vergrößerung des Risikos handelt, die begriffsmäßig durch die Versicherung gedeckt ist. § 29 Satz 2 berücksichtigt lediglich, ob eine dahingehende Vereinbarung als tatsächlich erfolgt anzusehen

ist. Dies trifft nur den einzelnen Fall, während im Begriff der Versicherung bei gewissen Versicherungszweigen liegt, daß eine Gefahrerhöhung allmählich eintritt. Dies gilt z. B. bei der Lebensversicherung und bei der Unfallversicherung, weil es naturgemäß ist, daß mit dem zunehmenden Alter der Versicherte schwächer und weniger widerstandsfähig wird, die Gefahr sich also vergrößert. Aber hier ist gerade wegen dieser Gefahr die Versicherung geschlossen. Dies gilt in ähnlicher Weise bei der Viehversicherung. Auch bei der Glasversicherung liegt ähnliches vor, da Wind und Wetter mit der Zeit auch hier einen schwächenden Einfluß ausüben, die Gefahr des Bruches also erhöhen. Die in derartigen Fällen vorhandene Gefahrerhöhung deckt sich aber nicht mit der in § 29 in Rede stehenden Gefahrerhöhung, denn es liegt in jenen Fällen nur die im Wesen des konkreten Versicherungsvertrags enthaltene allmähliche Vermehrung der Gefahr vor.

d) Besondere Vorschrift für die Lebensversicherung.

Das Versicherungsvertragsgesetz hat über den Umfang der Gefahrerhöhung bei der Lebensversicherung eine besondere Vorschrift gegeben. Über den Grund sagt die Begründung S. 164, 165: „Gegenüber der Gefahrerhöhung, welche sich aus einer Änderung der Umstände ergibt, unter denen der Vertrag geschlossen war, ist die Lage des Versicherers bei der Lebensversicherung in wesentlichen Beziehungen nicht die gleiche wie bei den meisten sonstigen Arten der Versicherung.

Es liegt in den natürlichen Bedingungen des menschlichen Lebens, daß die Verhältnisse, die erhaltend oder verkürzend darauf einwirken, einem fortwährenden Wechsel unterliegen, und es gehört gerade zu den Aufgaben der Lebensversicherung, Deckung gegen die aus diesem Wechsel entspringende Gefahr zu bieten. Demgegenüber ist die Zahl der Umstände, welche für den Versicherer die Bedeutung

haben, daß er im Falle einer ihm nachteiligen Änderung die Tragung der Gefahr ablehnen muß, nur eine beschränkte. Die fraglichen Umstände lassen sich von vornherein genau bezeichnen und werden dementsprechend schon jetzt regelmäßig bei der Schließung des Vertrages einzeln zur Kenntnis des Versicherungsnehmers gebracht. Bei der Lebensversicherung kann daher unbedenklich davon ausgegangen werden, daß eine Änderung der Umstände, welche nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 23/29 an sich eine Gefahrerhöhung bilden würde, als solche gleichwohl nur in Betracht kommt, soweit dies bei dem Abschlusse des Vertrages besonders festgesetzt ist.“ Demgemäß gilt nach § 164 Abs. 1 bei der Lebensversicherung als Erhöhung der Gefahr nur eine solche Änderung der Gefahrumstände, welche nach ausdrücklicher Vereinbarung als Gefahrerhöhung angesehen werden soll; und zwar muß auf Seite des Versicherungsnehmers die schriftliche Form beobachtet werden.

Während § 29 Fälle ausscheidet, die „nach den Umständen“ als gefahrerhöhend nicht angesehen werden sollen, fordert also § 164 Abs. 1 eine schriftliche Vereinbarung desjenigen, was als Gefahrerhöhung gelten soll — wenigstens in der Form, daß der Versicherungsnehmer seine, die Forderung des Versicherers anerkennende Erklärung schriftlich, in der Form des § 126 BGB. abgeben werde. „Ausdrücklich“ bezeichnet den Gegensatz zu § 29 und ist durch die Schriftform, wenn diese nur deutlich spricht, gegeben.“ Wenn der Entwurf für die Erklärung des Versicherungsnehmers Schriftlichkeit fordert, so rechtfertigt sich dies durch die Tragweite, die einer solchen Erklärung zukommt. Dem bezeichneten Erfordernisse kann übrigens auch in der Weise entsprochen werden, daß die bezüglichen Bestimmungen in die allgemeinen Bedingungen aufgenommen werden, denen sich der Versicherungsnehmer alsdann schriftlich unterwirft.“ (Begr. S. 165.)

Das Risiko des Lebensversicherers wird empfindlich beeinflußt u. a. durch den Übergang zu gewissen Berufen, den Ausbruch eines Krieges sowie das Reisen in Gegenden mit

gesundheitsgefährlichem Klima. Dies muß in allen Fällen als wesentlich angesehen werden, in denen der Versicherer nach seinen geschäftlichen Grundsätzen die Tragung der Gefahr entweder überhaupt nicht oder nur gegen eine entsprechende Zuschlagsprämie übernehmen will. Verschiedene Gesellschaften schließen dementsprechend von der Todesfallversicherung solche Personen ganz aus, welche in Sprengstoffabriken oder im Alkoholgewerbe tätig sind. Andere Anstalten übernehmen das Todesfallrisiko für solche Berufsgattungen nur unter erheblich erschwerten Bedingungen. Beträchtliche Zuschlagsprämien werden ferner von berufsmäßigen Seeleuten sowie für den Aufenthalt in tropischen Ländern gefordert.

Was die Kriegsgefahr betrifft, so wird die Übernahme derselben vielfach vollständig abgelehnt. Im Gegensatz hierzu wird sie von manchen Gesellschaften gegen die gewöhnliche tarifmäßige Prämie, von anderen gegen eine Zuschlagsprämie übernommen; viele Anstalten erstrecken die kostenlose Versicherung gegen Kriegsgefahr nur auf die Personen, welche infolge der allgemeinen gesetzlichen Wehrpflicht Kriegsdienst tun müssen, während sie von allen Berufssoldaten Zuschlagprämien erheben. Auch sonstige Modifikationen finden sich, z. B. daß die gegen Kriegsgefahr Versicherten eine eigene Gefahrengemeinschaft bilden und auf Nachschüsse oder Reduktion der Versicherungssumme nach Friedensschluß gefaßt sein müssen.

Sollen nun gewisse Veränderungen, wie Reisen, Eintritt in gewisse Berufe, Kriegsdienst usw. als Gefahrerhöhung bei der Lebensversicherung gelten, so muß also gemäß § 164 Abs. 1 in die Versicherungsbedingungen oder den Versicherungsvertrag oder in eine andere Urkunde eine ausdrückliche dahinlautende Bestimmung aufgenommen werden.

Eine praktische Bedeutung kommt der Vorschrift des § 164 Abs. 1 jedoch nur gegenüber den Versicherungen für den Todesfall zu, während eine Gefahrerhöhung bei einer Versicherung für den Erlebensfall weniger ins Gewicht fällt. Allerdings kann auch bei einer Versicherung der letzteren

Art eine Änderung der Sachlage zu ungunsten des Versicherers dadurch herbeigeführt werden, daß Umstände, welche geeignet waren, das versicherte Leben zu verkürzen, außer Wirksamkeit treten, so daß also die Wahrscheinlichkeit wächst, daß der Versicherungsnehmer das bestimmte Alter erreicht und demgemäß die Versicherungssumme an ihn ausgezahlt werden muß. Allein dem Versicherer steht es nicht zu, bei der Schließung des Vertrags auf die Fortdauer derartiger Umstände zu rechnen und es kann daher in solchen Fällen von einer das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer berührenden Erhöhung der Gefahr keine Rede sein. (Begr. S. 154.)

Der § 164 tritt wie erwähnt an Stelle des § 29. Das Gesetz stellt sich hinsichtlich der Beurteilung der Berufsänderung damit auf den Boden der deutschen Rechtsanschauung, die im Anschluß an englische Rechtsregeln und an frühere deutsche Gesetzgebungsversuche, aber im Gegensatz zu einer in der französischen Rechtslehre weit verbreiteten Ansicht und zu § 2152, 2117, II, 8 des Allg. Landrechts dem Versicherungsnehmer, vorbehaltlich besonderer vertraglicher Beschränkungen, die freie Entschließung hinsichtlich der Wahl seines Berufs und Aufenthalts wahrt[31]).

Liegen die Voraussetzungen des § 164 vor, so kommen die Vorschriften der §§ 23ff. zur Anwendung, die weiter oben eingehend erörtert werden. Die Geltendmachung der Gefahrerhöhung steht, abgesehen von dem Fall der Arglist, gemäß Ab. 2 des § 164 dem Versicherer nur 10 Jahre lang zu. Die Frist berechnet sich von der Erhöhung an; unerheblich ist, wann die Erhöhung zur Kenntnis des Versicherers gelangt. Den Vorschriften des § 164 ist durch § 172 zwingende Kraft beigelegt, so daß sich der Versicherer nicht auf eine Vereinbarung berufen kann, durch welche von den Vorschriften des § 164 zum Nachteile des Versicherungsnehmers abgewichen wird.

---

[31]) Vergl. Komm. S. 654; OHG. 3. 1. 73. Entsch. 8, 304.

§ 6.

Gewollte und nichtgewollte Gefahrerhöhung.

Für die Behandlung der Gefahrerhöhungen macht das Versicherungsvertragsgesetz einen Unterschied, ob Gefahrerhöhungen in Frage stehen, die der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers entweder selbst vornimmt oder einem dritten vorzunehmen gestattet: gewollte Gefahrerhöhungen, oder ob solche Gefahrerhöhungen vorliegen, die sich unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers vollzogen haben: nicht gewollte Gefahrerhöhungen. Dieser Unterschied kommt besonders darin zum Vorschein, daß das Gesetz an die Gefahrerhöhungen, je nachdem dieselben abhängig oder unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers eingetreten sind, verschiedene Wirkungen knüpft.

Die §§ 23—26 regeln vor allem die gewollten Gefahrerhöhungen. Das bestehende Versicherungsverhältnis soll den Versicherungsnehmer in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit an sich nicht einengen. Sind aber die Verhältnisse durch den Versicherungsnehmer selbst oder doch mit seiner Zustimmung derart geändert, daß daraus eine Gefahrerhöhung entstanden ist, so kann nicht verlangt werden, daß der Versicherer die von ihm übernommene Haftung auch unter den geänderten Verhältnissen einfach weiter trage; dieser muß sich dann in solchen Fällen unter Umständen von seinen Verpflichtungen befreien können. Um solches aber nach Möglichkeit zu verhüten und den Bestand des Versicherungsvertrages zu wahren, ist dem Versicherer gleich von vornherein zur Pflicht gemacht, sich jeder — erheblichen — Gefahrerhöhung zu enthalten, wenn er zu einer Erhöhung der Gefahr keine Einwilligung des Versicherers besitzt. Verletzt er diese Vorschrift des § 23 Abs. 1, die weiter unten (S. 49 ff.) ausführlicher behandelt ist, so treffen ihn gewisse Nachteile, welche in den §§ 24 und 25 ihre Regelung erfahren haben. — Ferner verlangt das Gesetz im Abs. 2 des § 23 von dem Versicherungsnehmer

eine unverzügliche Anzeige, sobald er Kenntnis davon erlangt, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist. Diese Anzeigepflicht sowie die Rechtsfolgen, die ihre Verletzung nach sich zieht, werden ebenfalls im weiteren Verlaufe dieser Darstellung noch näher erörtert werden (vgl. Seite 52ff.).

Die §§ 27 und 28 behandeln im Gegensatz zu den §§ 23—26 die „nichtgewollte" Gefahrerhöhung, d. i. die Gefahrerhöhung, die der Versicherungsnehmer weder selbst bewirkt, noch einem Dritten gestattet. In der Voraussetzung, daß die Erhöhung „unabhängig von dem Willen des Versicherers" eingetreten sein muß, liegt schon, daß der Versicherungsnehmer nicht mitgewirkt haben, mithin von einem Verschulden auf Seite des Versicherungsnehmers nicht die Rede sein kann, sondern daß ein Dritter oder ein zufälliger Einfluß der Naturelemente usw. die betreffende Handlung bewirkt hat. Fälle dieser Art liegen vor, wenn ohne Wissen des gegen Feuersgefahr versicherten Mieters der Vermieter oder ein anderer Mieter feuergefährliche Stoffe ins Haus bringt, ferner wenn die Treppe eines Hauses, in welchem der gegen Unfall versicherte Versicherungsnehmer wohnt, durch Abnutzung schadhaft wird, ferner wenn neben dem versicherten Gebäude von dritter Seite ein besonders feuergefährlicher Betrieb aufgeführt wird u. dgl. —

Die Gefahrerhöhung, die unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eintritt, mußte einer anderen — milderen — Regelung unterworfen werden als die mit Zutun des Versicherungsnehmers eingetretene, die „gewollte", Gefahrerhöhung. Dabei mußte der Umstand, daß der Versicherungsnehmer eine solche Änderung der Verhältnisse nicht abzuwenden vermag, von vornherein zu dessen Gunsten ins Gewicht fallen. Der Versicherungsnehmer darf nicht schon einer Gefahrerhöhung wegen, die er nicht veranlaßt hat und häufig nicht einmal kennt, der notwendigen Sicherung entbehren. Andererseits sind die berechtigten Interessen des Versicherers nicht zu übersehen, so daß es

nicht angängig erscheint, den Versicherer dauernd an den Vertrag zu binden, obwohl der Versicherungsnehmer doch an sich in keiner Weise bei der Gefahrerhöhung tätig ist. Die widerstreitenden Bedürfnisse der Parteien gleicht § 27 in der Weise aus, daß er vor allem dem Versicherungsnehmer zur Pflicht macht, unverzüglich nach erlangter Kenntnis von der Gefahrerhöhung dem Versicherer hiervon Anzeige zu erstatten, damit dieser seine Entschließungen treffen kann. Ferner gewährt § 27 dem Versicherer die Befugnis zur Kündigung des Versicherungsverhältnisses, aber nur mit der Maßgabe, daß stets eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Während das Kündigungsrecht erst im § 7 der Darstellung ausführlich erörtert ist, werden wir noch in diesem Paragraphen weiter unten auf die vom Gesetz dem Versicherungsnehmer auferlegte Anzeigepflicht näher einzugehen haben (siehe Seite 52ff.).

1. Verpflichtung des Versicherungsnehmers sich erheblicher Gefahrerhöhungen zu enthalten. (§ 23 Abs. 1).

Was zunächst die gewollte Gefahrerhöhung angeht, so trifft, wie schon erwähnt, den Versicherungsnehmer die Verpflichtung, sich einseitiger Gefahrerhöhung — soweit sie erheblich ist — zu enthalten. Gestattet ist eine Gefahrerhöhung nur, wenn sie der Versicherer ausdrücklich erlaubt hat; eine einseitige, willkürliche Steigerung der Gefahr ist verboten. Der Gesetzgeber sagt: „Nach dem Abschlusse des Vertrages darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.“ Vorausgeschickt sei, daß unter „Einwilligung“ die vorherige Zustimmung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches § 183 zu verstehen ist, da das Versicherungsvertragsgesetz als eine Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen ist. Die Einwilligung des Versicherers kann schrift-

lich oder mündlich, ausdrücklich oder stillschweigend erklärt werden.

Die Verpflichtung, welche § 23 Abs. 1 dem Versicherungsnehmer auferlegt, richtet sich einmal gegen ihn selbst und dann gegen Handlungen dritter Personen. Er selbst darf keine Erhöhung der Gefahr vornehmen. Daraus folgt, er darf nichts Positives tun, sofern es eine Gefahrerhöhung mit sich bringt, also z. B. nichts Feuergefährliches einlagern. Er darf ferner nichts unterlassen, sofern durch die Unterlassung eine Erhöhung der Gefahr eintreten könnte. Der Versicherungsnehmer verstößt hiergegen, wenn er z. B. bei der Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl die Reparatur einer schadhaft gewordenen eisernen Tür unterläßt und hierdurch die Möglichkeit eines Einbruchs erleichtert. Er darf endlich auch nichts dulden, was eine Erhöhung der Gefahr bewirken könnte. So darf er z. B. bei der Glasversicherung nicht ruhig zusehen, wenn sich von der vor dem Schaufenster befindlichen Jalousie ein Eisenstab etwas losgelöst hat und die Scheibe zu beschädigen droht. Er muß in diesem Falle für die Befestigung des Stabes Sorge tragen.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes „oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten" folgt, daß der von dem Versicherungsnehmer vorgenommenen Gefahrerhöhung die Handlungen und Unterlassungen gewisser dritter Personen gleichstehen, namentlich seiner Vertreter und Angestellten. Als ein eigenes Versehen des Versicherten ist es zu beurteilen, wenn ihm fehlerhafte Auswahl, mangelnde Aufsicht, insbesondere über die unzurechnungsfähigen Personen seines Haushaltes (z. B. Spielen der Kinder mit Feuer und Licht), zweckwidrige Anordnungen, wissentliche oder fahrlässige Duldung verbotswidriger Gewohnheiten des Personals[32]) u. dgl. zur Last fallen. Hierzu gehört auch die Pflicht, den Vertreter über das Bestehen des Versicherungsvertrages und das sich hieraus ergebende notwendige Ver-

[32]) OHG. 20. 5. 73. Entsch. 10, 208.

halten zu unterrichten[33]). Im übrigen ist auszugehen von § 278 BGB. Der Versicherungsnehmer hat demgemäß ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Versicherer bedient, z. B. des Verwalters eines Hauses oder Gutes, des Schiffers usw., in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Handelt es sich um bestimmte vertragliche oder gesetzliche Obliegenheiten, so haftet der Versicherungsnehmer unbedingt für deren Erfüllung; er kann sich nicht darauf berufen, daß er die Erfüllung einem anderen aufgetragen und bei der Auswahl und Aufsicht seine Pflicht erfüllt habe. Dies gilt namentlich bei der vertraglichen Pflicht zu bestimmten Unterlassungen. —

Wenn das Gesetz von „vornehmen oder gestatten spricht", so will es offenbar, daß nur eine Gefahrerhöhung mit Bewußtsein des Versicherungsnehmers und abhängig von seinem Willen mit den festgesetzten Folgen gegen ihn wirkend werde. Die von ihm nicht gestatteten Handlungen der Hausgenossen und Dienstboten, des Gewerbepersonals und der im Hause arbeitenden Handwerker schaden ihm also nicht. Das „Gestatten" umfaßt das Geschehen- und auch das Bestehenlassen, wenn man vom Versicherungsnehmer nach Lage der Sache die Verhinderung oder alsbaldige Beseitigung der Gefahrerhöhung erwarten konnte. Dagegen kann der Versicherungsnehmer nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn er duldete, was er nicht hindern konnte[34]).

Die Gefahrerhöhung zieht, wie erwähnt, nur Folgen nach sich, wenn sie ohne Einwilligung des Versicherers bewirkt wird. Die fehlende Einwilligung wird durch nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) ersetzt. Hat nämlich nachträglich der Versicherer sein Einverständnis mit der Gefahrerhöhung ausgesprochen, so liegt juristisch der

[33]) OHG. 3. 9. 75. Entsch. 18, 284.
[34]) Hagen a. a. O., S. 225.

Fall wesentlich anders. Es ist zunächst gegen die Vorschrift des § 23 Abs. 1 verstoßen, nur sind in dem Moment, in welchem nachträglich die Genehmigung ausgesprochen wurde, die Folgen der Verletzung beseitigt. Der Unterschied liegt jedoch darin, daß, wenn in der Zwischenzeit der Versicherungsfall eintritt, der weiter unten zu erörternde § 25 Platz greift, wonach der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, während dies bei einem Handeln mit Einwilligung des Versicherers ausgeschlossen ist.

2. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers. (§§ 23 Abs. 2; 27, Abs. 2).

In beiden Fällen der Gefahrerhöhung — ohne Unterschied ob gewollte oder nicht gewollte — ist dem Versicherungsnehmer vom Gesetz eine Anzeigepflicht auferlegt, die er unverzüglich zu erfüllen hat, sobald er von dem Eintritt der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt hat. So heißt es in § 23 Abs. 2: „Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.“ Ferner schreibt der § 27 Abs. 2 vor: „Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.“ Der Rechtsgrund für diese Anzeigepflicht während der Vertragsdauer ist darin zu erblicken, daß überall da, wo Gefahrumstände in Betracht kommen, die der Möglichkeit einer nachträglichen Änderung unterworfen sind, der Versicherer nicht darauf beschränkt werden darf, das Risiko auf Grund der Gefahrumstände, wie sie zur Zeit des Vertragsschlusses vorlagen, zu würdigen. Es muß vorausgesehen werden, daß die Verhältnisse in der Zukunft sich zu ungunsten des Versicherers ändern können. Diese Voraussicht kommt bei der technischen Würdigung des Risikos in der Weise zur Geltung, daß unser Versicherungsvertragsgesetz im Einklang

mit der früher geübten Praxis eine besondere Anzeigepflicht festgesetzt hat. —

Der von der Reichstagskommission eingefügte Absatz 2 des § 23 VVG. legt dem Versicherungsnehmer auch für den Fall eine Anzeigepflicht auf, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, der Versicherungsnehmer also selbst die Gefahrerhöhung vornimmt oder die Vornahme durch einen Dritten gestattet, während bisher im Gesetzentwurf nur eine Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers vorgesehen war. (§ 27 Abs. 2.) Bei dem § 19 des I. Entwurfs („Regierungsvorlage") sowie bei dem § 23 des II. Entwurfs (Reichstagsvorlage) fehlte der Abs. 2 des jetzigen § 23, nach welchem die Anzeigepflicht dem Versicherungsnehmer auch im Fall gewollter Gefahrerhöhung obliegt. Die beiden Entwürfe vertraten denselben Standpunkt wie die Versicherungswissenschaft vor Erlaß des Versicherungsvertragsgesetzes; diese anerkannte die Anzeigepflicht während der Versicherungsdauer auch nur nach der Richtung hin, daß der Versicherungsnehmer die ohne seine Mitwirkung eingetretene Gefahrerhöhung sofort nach erhaltener Kenntnis mitzuteilen verpflichtet war[35]). Auch das Preuß. Allg. L. R. II, 8 § 2118 macht in diesem Falle dem Versicherten stets die Anzeige zur Pflicht. — Das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag überläßt es den Parteien, zu bestimmen, ob, in welchem Umfange und in welchen Fristen der Versicherungsnehmer dem Versicherer von solchen Gefahrerhöhungen, die mit Zutun des Versicherungsnehmers entstanden sind, Mitteilung zu machen hat (Art. 28 Abs. 3). Eine Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers besteht nach Art. 28 also da, wo die Gefahrerhöhung unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers erfolgt ist, nur auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung. —

Um auf das deutsche Versicherungsvertragsgesetz zurückzukommen, ist es an sich zu verstehen, wenn die beiden

---

[35]) Ehrenberg S. 403 ff.; Lewis S. 200 ff.

Entwürfe im Fall gewollter Gefahrerhöhung den Versicherungsnehmer nicht zu einer Anzeige verpflichteten; dem Versicherer obliegt nämlich, wie bereits erörtert, nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes (gleichlautend mit § 19 des I. und § 23 des II. Entwurfs) die viel umfassendere Verpflichtung, sich jeder erheblichen Gefahrerhöhung überhaupt zu enthalten. Doch kommt man damit allein nicht immer zu einem zufriedenstellenden Resultat, z. B. wenn man sich nach der Gestaltung der Rechtslage des Versicherers fragt für den Fall, daß der Versicherungsfall nach der Gefahrerhöhung eingetreten ist. Hierüber wird in einem späteren Abschnitte ausführlicher noch gesprochen werden; an dieser Stelle sei kurz nur so viel vorausgeschickt, als zur Erklärung und zum Verständnis der Rechtslage erforderlich ist[36]).

Nach § 25 Abs. 1 ist im Fall einer schuldhaften, gewollten Gefahrerhöhung der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt. Die Verpflichtung bleibt aber nach Abs. 2 bestehen, wenn ein Verschulden des Versicherungsnehmers nicht vorliegt, wenn er also z. B. die in einer von ihm vorgenommenen Handlung liegende Gefahrerhöhung nicht erkannt hat, ohne dabei gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verstoßen zu haben[37]). Und zwar würde nach den beiden Entwürfen die Leistungspflicht des Versicherers auch dann bestehen bleiben, wenn hinterher der Versicherungsnehmer über die Gefahrerhöhung aufgeklärt wird und trotz dieser erlangten Kenntnis keine Anzeige macht. Auch bei der ohne den Willen des Versicherungsnehmers eingetretenen Gefahrerhöhung bleibt an sich die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen. Nach § 27 Abs. 2 ist aber der Versicherungsnehmer, sobald er von der Gefahrerhöhung, die unabhängig von seinem Willen eingetreten ist, Kenntnis erlangt,

---

[36]) Vergl. Lange a. a. O., S. 29.

[37]) Vergl. Bericht der VIII. Kommission S. 34.

verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen. Unterläßt er dies, so wird der Versicherer nach Ablauf einer gewissen Frist frei (siehe § 28 Abs. 1). Wäre nun nicht auch dem § 23 in Abs. 2 im Fall gewollter Gefahrerhöhung eine Anzeigepflicht hinzugefügt worden; so würde das Ergebnis so sein, daß unter Umständen die Lage des Versicherungsnehmers, ohne dessen Mitwirkung die Gefahrerhöhung eingetreten ist, ungünstiger gestaltet ist, als die Lage des Versicherungsnehmers, der die Gefahrerhöhung selbst herbeigeführt hat. Um einer solchen offenbaren Unbilligkeit vorzubeugen, ist mit vollem Rechte im Abs. 2 des § 23 die Anzeigepflicht festgelegt worden.

Gegen den Abs. 2 des § 23 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag wurde bei seiner Entstehung von Seite eines Kommissionsmitgliedes geltend gemacht, daß seine Einfügung zu einer Verschlechterung der Lage des Versicherungsnehmers führen werde, die der Entwurf vermeiden wollte. Der Versicherungsnehmer habe sich nach § 23, wenn er eine Gefahrerhöhung vornehmen wolle, mit dem Versicherer ins Benehmen zu setzen, um dessen Einwilligung zu erlangen. Habe er dies unterlassen, weil er die gefahrerhöhende Wirkung seiner Handlung nicht erkannt habe, so soll er auch nicht hinterher noch gezwungen werden, immer daran zu denken, ob er etwa eine Gefahrerhöhung vorgenommen habe. Würde man eine nachträgliche Anzeigepflicht vorschreiben, so brächte man ihn in eine schwierige Lage; er würde als vorsichtiger Mann jede kleine Änderung des versicherten Objekts anzeigen müssen. Wenn er das nicht tue, so müsse er später nachweisen, daß er die Gefahrerheblichkeit nicht gekannt habe[38]).

Indessen wurde trotz der dagegen vorgebrachten Bedenken in Abs. 2 dem § 23 die Anzeigepflicht hinzugefügt, und zwar mit Recht. Hält man nämlich nach § 27, 2 die Anzeigepflicht für angebracht, wenn eine Gefahrerhöhung unabhängig von dem Willen des Versicherungs-

[38]) Bericht der VIII. Kommission S. 34 f.

nehmers entstanden ist, wenn dieser also kein Glied zu ihrer Herbeiführung gerührt hat, dann muß man die Anzeigepflicht doch um so mehr für den Fall des § 23 für zweckmäßig erachten, da hier die Erhöhung der Gefahr ja erst unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers eingetreten ist. Würde man in dem letzteren Falle den Versicherungsnehmer nicht zu einer Anzeige verpflichten, so läge, wie gesagt, eine offensichtliche Unbilligkeit vor, die der Gesetzgeber niemals gewollt haben konnte. —

Um die Gefahrerhöhung anzuzeigen, muß der Versicherungsnehmer erst Kenntnis von derselben erlangt haben. Kenntnis ist zuverlässige Kunde von Tatsachen, aus denen der Versicherungsnehmer auf den erfolgten Eintritt einer Gefahrerhöhung schließen muß. Bloße Vermutungen genügen nicht, vielmehr ist wirkliche Kenntnis erforderlich. Der wirklichen Kenntnis steht aber gleich, wenn der Versicherungsnehmer sich absichtlich der Kenntnis entzogen hat[39]). Im übrigen wird nur das tatsächliche „Kennen" der gefahrerhöhenden Tatsache beachtet. Eine verschärfte Aufmerksamkeit, ein „Kennenmüssen", ist, da eine Informationspflicht von Gesetzes wegen nicht besteht und vertraglich nicht begründet werden kann (§ 31) nicht gefordert. Die veränderten Gefahrtatsachen, die dem Versicherungsnehmer bekannt geworden sind, müssen so beschaffen sein, daß der Versicherungsnehmer über die neue Sachlage vernünftigerweise nicht im Zweifel sein kann. Nur unter dieser Voraussetzung darf ihm eine Anzeigepflicht zugemutet werden. Der Versicherungsnehmer muß also die Gefahrerhöhung als solche bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit erkannt haben. Hat der Versicherungsnehmer und sein etwa für den Kreis der betreffenden Geschäfte bestellter Vertreter also nach vorstehenden Ausführungen keine Kenntnis von der Gefahrerhöhung, so hat er die Anzeigepflicht auch nicht verletzt.

Die Anzeige hat nach erlangter Kenntnis unverzüg-

---

[39]) Vergl. Ehrenberg S. 404.

lich zu erfolgen. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Hat der Versicherungsnehmer nicht in der Zeit Anzeige erstattet, in welcher entweder nach objektiven Verhältnissen eine Anzeige zu erfolgen hat, oder in welcher nicht etwa aus berechtigten Gründen (z. B. Krankheit) die Hinausschiebung der Anzeige gerechtfertigt ist, so verletzt er die Vertragspflicht. Dann tritt die im § 28 Abs. 1 vorgesehene Folge ein. Die Unverzüglichkeit wird auch dann nicht gewahrt, wenn eine unrichtige oder nicht genügend verständliche Anzeige verschuldeterweise erstattet wird. Erlangt der Versicherungsnehmer von einer mit Sicherheit bevorstehenden Gefahrerhöhung Kenntnis, so hat er, ohne deren Einfluß abzuwarten, alsbald Anzeige zu erstatten. Auch allgemein bekannte Tatsachen (Ausbruch eines Krieges, einer Seuche) sind anzuzeigen, aber die Unterlassung wird meistens als entschuldigt gelten können[40]). Der Versicherungsnehmer haftet bezüglich der Anzeigepflicht für Verschulden seiner Vertreter oder seiner Hilfspersonen. (§ 278 BGB.)

Hinsichtlich der Form der Anzeige kann gemäß § 31 Schriftlichkeit bedungen werden. Eine darüber hinausgehende Form zu vereinbaren, ist unstatthaft. Ist Schriftlichkeit ausgemacht und die Anzeige vom Versicherungsnehmer nur mündlich erstattet, so ist dies dem Versicherungsnehmer nicht nachteilig, sofern er beweist, daß die mündliche Anzeige dem Versicherer zugegangen ist, denn alsdann hat der Versicherer Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr. —

§ 7.

Rechtsfolgen der Gefahrerhöhung.

Der Abschluß eines Versicherungsvertrages erfolgt — wie bereits erwähnt — auf seiten des Versicherers nur im Hinblick auf das Risiko, welches er als zur Zeit des Ab-

[40]) Hager-Bruck, Anm. 4 zu § 27.

schlusses vorhanden annimmt. Falls sich die Gefahr im Laufe der Versicherung erheblich vergrößert, würde eine ungerechtfertigte Belastung des Versicherers sich aus dem Versicherungsvertrage ergeben, wenn er auch dann unbedingt weiter haften sollte. Deshalb gibt das Versicherungsvertragsgesetz ihm Mittel in die Hand, die es ihm gestatten, sich unter Umständen seiner Verpflichtungen aus dem Vertrage zu entledigen, wenn eine erhebliche Gefahrerhöhung eingetreten ist bzw. wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht verletzt hat. Das Gesetz regelt die Wirkungen der Gefahrerhöhung in den §§ 24 bis 28; dabei haben die §§ 24 und 27 die Zeit vor, die §§ 25 und 28 die Zeit nach Eintritt des Versicherungsfalles im Auge. In den ersten beiden Paragraphen gewährt das Gesetz dem Versicherer ein Kündigungsrecht, die Bestimmungen der §§ 25 und 28 aber geben dem Versicherer die Befugnis, die Leistung abzulehnen. In § 26 sind Ausnahmefälle geregelt, in welchen dem Versicherungsnehmer die Vornahme einer erheblichen Gefahrerhöhung auch ohne Einwilligung des Versicherers unter Umständen nicht verboten ist und demgemäß keine Rechtsfolgen nach sich zieht.

I. Das Kündigungsrecht des Versicherers.

1. Bei Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1:

a) im Fall des Verschuldens des Versicherungsnehmers.

Der § 23 Abs. 1 spricht, wie wir gesehen haben, den Grundsatz aus, daß der Versicherungsnehmer selbst nicht ohne die Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten darf. Hat der Versicherungsnehmer ungeachtet des Fehlens einer Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet, so kann dem Versicherer nicht zugemutet werden, die von ihm übernom-

mene Haftung auch unter den geänderten Verhältnissen einfach weiter zu tragen. Ebensowenig läßt sich aber eine Regelung in dem Sinne rechtfertigen, daß nunmehr der Versicherer sich seiner Haftung zu jedem ihm passenden Zeitpunkt entledigen kann. Eine so weitgehende Befugnis des Versicherers würde einen Schwebezustand von unbestimmter — möglicherweise sehr langer — Dauer schaffen und damit die Lage des Versicherungsnehmers über Gebühr erschweren[41]). Die Gesetzgebung mußte es sich daher angelegen sein lassen, dahin zu wirken, daß die Frage, ob der Bestand des Versicherungsverhältnisses durch die Gefahrerhöhung berührt wird, unter allen Umständen mit möglichster Beschleunigung zum Austrage gelangt.

Von diesen Gesichtspunkten aus gibt das Gesetz zunächst im § 24 dem Versicherer gegen den Versicherungsnehmer, welcher ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornimmt oder deren Vornahme durch einen Dritten gestattet, während der Versicherungsfall aber noch nicht vorliegt, ein Kündigungsrecht. Die Kündigung seitens des Versicherers kann, wenn ihre Voraussetzung gegeben ist, in der Regel ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen (§ 24 Abs. 1 Satz 1). Sofern ein Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist, führt die Zuwiderhandlung gegen § 23 an und für sich noch keine Einwirkung auf das Versicherungsverhältnis herbei. Vielmehr besteht der Versicherungsvertrag unverändert weiter; erst entweder die hier zu erörternde Kündigung seitens des Versicherers oder die Unterlassung der Anzeige nach § 23 Abs. 2 führt eine Änderung herbei. Über die Änderung durch Unterlassung der Anzeige verbreitet sich der weiter unten zu besprechende § 25. In § 24 ist nur die Kündigung geregelt. Diese Kündigung kann jederzeit erfolgen, gleichgültig wie lange das Versicherungsverhältnis besteht. Nur für die Lebensversicherung ist im § 164 Abs. 2 eine Einschränkung vorgesehen. Hienach kann der Versicherer eine Erhöhung der Gefahr

---

[41]) Begr. S. 36.

nicht mehr geltend machen, wenn seit der Erhöhung zehn Jahre verstrichen sind. Der Versicherer bleibt jedoch zur Geltendmachung befugt, wenn die Pflicht, seine Einwilligung einzuholen oder ihm Anzeige zu machen, arglistig verletzt worden ist.

Die Kündigung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, doch greift zugunsten des Versicherers der § 10 ein. Hat nämlich der Versicherungsnehmer seine Wohnung geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt, so genügt für die Abgabe der Kündigung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Wohnung. Die Kündigung wird dann in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde. — Mit dem Zugehen der Kündigung hört das Versicherungsverhältnis auf. Abweichend von der Konstruktion der §§ 16ff. handelt es sich hier nicht um einen Rücktritt, sondern um eine Aufhebung des Versicherungsverhältnisses für die Zukunft; für die Vergangenheit bleiben also alle Wirkungen des Vertrags bestehen. Ist also vor der Gefahrerhöhung, weil ein Versicherungsfall eintrat (es ist z. B. bei der Feuerversicherung eines der vielen versicherten Objekte verbrannt), eine Entschädigung gezahlt, so braucht diese nicht zurückgewährt zu werden. Ebensowenig findet irgendeine Rückerstattung der gezahlten Prämie statt; hingegen würde an sich eine weitere Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Zahlung der Prämie für die Zukunft nicht bestehen, jedoch gibt § 40 Abs. 1 dem Versicherer auch für die Zukunft die Prämie, freilich nur bis zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode[42]). Da § 24 zwingend ist gemäß § 31, so kann der Versicherer sich kein Rücktrittsrecht, kein von selbst eintretendes Erlöschen der Versicherung ausbedingen; es kann auch nicht vereinbart werden, daß die Kündigung auf den Zeitpunkt der Gefahrerhöhung zurückwirkt. Endlich kann

[42]) Komm. S. 128.

der Versicherer nicht für die Zeit, während der er tatsächlich eine höhere Gefahr getragen hat, die angemessene höhere Prämie nachverlangen; § 41 Abs. 1 versagt hier.

Die strenge Maßregel der sofort wirkenden Kündigung ist an das Moment des Verschuldens des Versicherungsnehmers geknüpft, und es ist unerfindlich, warum der Gesetzgeber dieses Moment nicht klar und deutlich schon im ersten Satz des § 24 Abs. 1 ausspricht, es vielmehr erst durch Interpretation aus der Einleitung des zweiten Satzes — „Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, ...“ — gewonnen werden muß. Die Gefahrerhöhung im Falle des Verschuldens braucht nicht beabsichtigt zu sein; es genügt die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. (Begr. S. 40.) Das Verschulden der Hilfspersonen (§ 278 BGB.) gilt als eigenes, das der zu beaufsichtigenden Personen (§§ 831 ff. BGB.) nur, wenn dem Versicherungsnehmer bei der Beaufsichtigung, Auswahl usw. ein Verschulden trifft. In letzterem Falle kommt der § 24, nicht § 27 zur Anwendung. Der Versicherungsnehmer muß auch ein Verschulden des Vorbesitzers der veräußerten Sache gegen sich gelten lassen, soweit nach dem Gesetze (§ 69) das Versicherungsverhältnis auf den Erwerber übergeht. Wird also z. B. versichertes Vieh mit dem Hofe veräußert (§ 128 Abs. 2), so muß sich der Erwerber auch die Kündigung des Versicherungsverhältnisses gefallen lassen, die gegenüber dem bisherigen Versicherungsnehmer begründet war, wenn dieser schuldhaft eine Gefahrerhöhung herbeigeführt hatte, die aber erst nach der Veräußerung zur Kenntnis des Versicherers gelangte. —

b) wenn dem Versicherungsnehmer ein Verschulden nicht zur Last fällt.

Die sofortige Wirkung der Kündigung bringt für den Versicherungsnehmer Nachteile mit sich; deshalb ist ihm eine besondere Rechtsstellung eingeräumt, wenn sein Verhalten kein schuldhaftes ist, insbesondere wenn er, ohne

gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu verstoßen, annehmen konnte, daß die von ihm veranlaßte Änderung eine Gefahrerhöhung nicht enthalte. Hier entspricht es der Billigkeit, daß dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet wird, vor der Beendigung des Versicherungsverhältnisses einen neuen Versicherungsvertrag zu schließen; er braucht deshalb, wie das Gesetz im § 24 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, bei solcher Sachlage die Kündigung erst mit Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen[43]). Die Tatsache der Weiterhaftung des Versicherers trotz des erhöhten Risikos gehört zu dessen Geschäftslast. Das drückende Moment wird dadurch ausgeglichen, daß die Haftung nur auf einen Monat beschränkt ist. Die Wahrscheinlichkeit des Schadenfalles gerade in dieser kurzen Spanne ist relativ gering, andererseits darf der Versicherer die Prämie aus der bisherigen Versicherung bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode behalten.

Die Bestimmung, daß der Versicherungsnehmer die Kündigung erst mit Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen „braucht", ist eine Schutzvorschrift für den vielleicht ganz ahnungslosen Versicherungsnehmer, der nicht sofort außer Versicherung gesetzt sein soll, wenn er seinen Mangel an Verschulden dartun kann. Der Versicherungsnehmer kann auch in eine sofortige Kündigung einwilligen. Das Gesetz sagt nichts darüber, wann er eine entsprechende Erklärung abzugeben hat. Hat bei der Feuerversicherung z. B. der Versicherungsnehmer einen Apparat aufgestellt, welcher feuergefährlich ist, ohne daß ihm das bewußt war und wird ihm infolge dieses Umstandes gekündigt, so fragt es sich, muß der Versicherungsnehmer nun sofort erklären, daß er die Kündigung erst mit Ablauf eines Monats wirksam sein lassen will, oder kann er einen Monat seit Empfang der die Kündigung enthaltenden Willenserklärung warten und Ansprüche erheben, wenn dann in der Zwischenzeit ein Versicherungsfall eintritt. Allerdings enthält das Gesetz keine

[43]) Begr. S. 36.

Vorschrift, nach welcher etwa der Versicherer bei der Kündigung den Versicherungsnehmer auf seine Rechte aufmerksam zu machen hätte. Der Versicherer würde aber in eine unerträgliche Lage versetzt sein, wenn er einen Monat lang von der Kündigung darauf warten müßte, ob der Versicherungsnehmer sofort oder erst mit dem Ablauf eines Monats die Kündigung gegen sich gelten lassen will. Dieser Umstand wäre für den Versicherer um so weniger erträglich, als das Recht des Versicherungsnehmers von dem Nachweis des mangelnden Verschuldens abhängig ist, und eine Feststellung hierüber um so mehr erschwert ist, je mehr Zeit darüber verstrichen ist. Auch steht es nicht im Einklang mit den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr, daß der Empfänger einer Willenserklärung einen Monat Zeit haben soll, um sich zu entschließen, ob er die Wirkung sofort eintreten lassen will oder erst später. Man wird deshalb verlangen müssen, daß der Versicherungsnehmer, soweit es die Lage des Falles ihm gestattet, sich unverzüglich erklärt. Bei Krankheit des Versicherungsnehmers z. B. oder bei geringer Geschäftsgewandheit desselben oder in einem Fall, in welchem er sich erst selbst über die Frage des Vorliegens einer Gefahrerhöhung erkundigen muß, wird man ihm wohl einen gewissen Zeitraum zur Äußerung lassen müssen, sonst aber eine alsbaldige Erklärung von ihm fordern, und wenn eine solche nicht erfolgt, annehmen können, daß er von seinem Rechte, daß die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen ihn gelten soll, keinen Gebrauch macht[44]).

Will der Versicherungsnehmer von diesem Rechte Gebrauch machen, so wird die unbefristete Kündigung erst nach Ablauf des Monats wirksam. Die Frist, welche der Versicherungsnehmer beanspruchen kann, berechnet sich nach dem BGB., sie beginnt mit dem Eingange der Erklärung des Versicherers bzw. dem im § 10 bestimmten Zeitpunkt. Das Versicherungsverhältnis endet dann erst mit dem Ablauf

---

[44]) Komm. 128/129.

des einen Monats. Dies hat für die Prämienrechte des Versicherers unter Umständen große Bedeutung; denn es kann vorkommen, daß der Ablauf dieses einen Monats erst in eine neue Versicherungsperiode hineinfällt, und dann steht dem Versicherer die Prämie bis zum Ablauf dieser neuen Periode zu. Die Frage liegt nahe, ob der Versicherungsnehmer, wenn die Versicherungsperiode innerhalb dieser Monatsfrist, etwa nach zwei Wochen, abläuft, verlangen kann, daß das Versicherungsverhältnis nur bis zum Ablauf von zwei Wochen in Kraft bleiben soll. Man wird dies bejahen müssen, da es sich um ein Minus gegenüber der Befugnis aus § 24 handelt. Daß der Versicherungsnehmer vorteilhaft wegkommt, ist unerheblich[45]).

Beweispflichtig dafür, daß er ohne Verschulden gehandelt, ist der Versicherungsnehmer. Zuwiderhandlung ohne Verschulden würde vorliegen, wenn, wie oben angeführt, der Versicherte bei der Einstellung eines Apparates, eines Mechanismus, einer neuen Erfindung sich über deren gefahrerhöhende Bedeutung nicht klar war oder gar glauben konnte, daß die Behauptungen des Lieferanten, es läge keine Gefahrerhöhung vor, richtig sind. Er kann ferner ohne Schuld sein, wenn er die Gefahrerhöhung unterschätzte oder aus irgend einem Irrtum für erlaubt hielt, etwa infolge der sich aus § 29 ergebenden Schwierigkeit einer solchen Feststellung oder z. B. bei einem undeutlichen Verbote einer durch die „Allgemeinen Bedingungen“ zur Gefahrerhöhung gestempelten Handlung (Aufrichtung eines Malergerüstes am Hause eines im zweiten Stockwerke wohnenden, gegen Einbruchsdiebstahl versicherten Hauseigentümers). — Übrigens kann eine Schuld des Versicherungsnehmers auch daraus erwachsen, daß er die Gefahrerhöhung nicht wenigstens wieder nach Kräften beseitigt, wie schon bei Erörterung des § 23 erwähnt wurde. —

---

[45]) Komm. S. 129.

2. Kündigungsrecht bei Gefahrerhöhungen, die unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers entstanden sind. (§ 27 Abs. 1).

Auch bei Gefahrerhöhungen, die unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers eintreten, ist dem Versicherer, wenn er Kenntnis von der Gefahr erlangt, für die Zeit vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ein Kündigungsrecht gewährt, nur mit der Maßgabe, daß hier stets eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Diese einmonatige Frist entspricht auch hier den Gründen der Billigkeit: dem Versicherungsnehmer soll die Möglichkeit offen gehalten werden, vor Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages rechtzeitig Deckung zu suchen. Die Wirkung des Kündigungsrechts tritt einen Monat nach erfolgter Kündigung ein. Das Versicherungsverhältnis endet mit Ablauf des Monats; die Berechnung des Monats richtet sich nach den Vorschriften der §§ 187 ff. BGB. Bis zum Ablauf des Versicherungsverhältnisses besteht die Leistungspflicht des Versicherers, wenn ein Versicherungsfall in der Zwischenzeit eintritt, es sei denn, daß der unten zu besprechende Ausnahmefall des § 28 Abs. 1 vorliegt. Die Prämie hat der Versicherungsnehmer auch im vorliegenden Fall gemäß § 40 zu zahlen, und zwar bis zum Abschluß der laufenden Versicherungsperiode voraus. Unter der letzteren ist die beim Ablauf der Monatsfrist laufende zu verstehen, denn die Aufhebung tritt erst mit dem letzteren Zeitpunkt ein.

Für die Wirkung der Kündigung ist es völlig gleichgültig, ob der Versicherungsnehmer der ihm gemäß Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigepflicht genügt hat oder ob der Versicherer von dritten Personen bezüglich der Gefahrerhöhung Mitteilung erhielt, oder ob er kündigt, ohne eine sichere Kenntnis zu haben, etwa weil er eine Gefahrerhöhung auf Grund bestimmter Wahrnehmungen vermutet. Die Beweislast trifft, wenn der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung bestreitet, den Versicherer.

Die Vorschrift des § 27 Abs. 1 Satz 1 kann auf die Transportversicherung nicht ohne erhebliche Einschränkungen zur Anwendung gebracht werden. Denn da der Versicherungsnehmer, wenn die Güter oder das Schiff den Gefahren der Reise schon ausgesetzt sind, oft außerstande sein wird, für den noch nicht zurückgelegten Teil der Reise unter angemessenen Bedingungen eine anderweitige Deckung zu finden, so darf bei der Transportversicherung eine nach dem Beginne der Reise erfolgende Kündigung jedenfalls nicht vor deren Beendigung wirksam werden. Bei einer derartigen Beschränkung würde aber das Kündigungsrecht, soweit es sich um Güterversicherungen handelt, nahezu jede praktische Bedeutung verlieren und § 142 Satz 1 schließt es deshalb für solche Versicherungen gänzlich aus. Damit werden zugleich die Bestimmungen der §§ 27 Abs. 2 und 28 über die Anzeige der Gefahrerhöhung gegenstandslos; denn die Anzeige bezweckt nur, dem Versicherer die Möglichkeit zu geben, sich im Wege der Kündigung seiner Haftung zu entledigen. Für die Schiffsversicherung bestimmt der § 143 Abs. 1 Satz 1 aus dem oben angegebenen Grunde, daß, wenn der Versicherer, während das Schiff unterwegs ist, wegen einer unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eingetretenen Erhöhung der Gefahr ... kündigt, die Kündigung nicht vor Beendigung der Reise wirkt. Hier bleibt auch bei dieser Beschränkung das Kündigungsrecht für den Versicherer von Wert; die Ausübung des Rechtes kann namentlich in Frage kommen, wenn das Schiff auf Zeit oder für mehrere Reisen versichert ist, außerdem auch dann, wenn nach dem Abschlusse des Vertrags, aber noch vor dem Antritt der Reise eine Gefahrerhöhung eintritt. Die Beschränkung des Kündigungsrechts des Schiffversicherers kann aber nicht ohne weiteres Platz greifen, wenn die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers bezüglich der eingetretenen Gefahrerhöhung schon vor dem Beginne der Reise verletzt worden ist. Nach § 143 Abs. 2 soll die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 nur dann Anwendung finden, wenn dem Versicherer bis zum Beginne der Reise die Gefahr-

erhöhung bekannt geworden ist. Wäre der Versicherer in der Lage gewesen, vor dem Antritte der Reise zu kündigen, so würde das Versicherungsverhältnis mit dem Ablaufe der einmonatigen Kündigungsfrist ohne Rücksicht darauf, ob in diesem Zeitpunkte die Reise beendigt ist oder nicht, erloschen sein. Es ist daher, wenn der Versicherer durch Verschulden des anderen Teiles bis zum Beginne der Reise von der Gefahrerhöhung keine Kenntnis erlangt hat und infolgedessen vor dem gedachten Zeitpunkt auch keine Kündigung vornehmen konnte, nicht gerechtfertigt, die Wirkungen einer im Laufe der Reise ausgesprochenen Kündigung bis zur Beendigung der Reise hinauszuschieben. —

Eine Gefahrerhöhung im Sinne des § 27 kann eintreten, indem weder der Versicherer noch der Versicherungsnehmer davon Kenntnis hatte. Der Versicherungsnehmer wohnt zur Miete, ein anderer Mieter lagert feuergefährliche Stoffe ein. Alsdann bleibt der Vertrag unverändert. Tritt der Versicherungsfall ein, so ist es unerheblich, ob nachträglich der Versicherer oder beide Teile von der vorher bestandenen Gefahrerhöhung Kenntnis erhalten oder nicht. Ein rückwirkendes Kündigungsrecht gibt es nicht. Im Wesen des Versicherungsvertrags liegt es, daß Gefahrerhöhung eintreten kann, ohne daß der Versicherungsnehmer dabei mitgewirkt hat und daß doch der Versicherer weiter haftbar bleiben muß.

3. Erlöschen des Kündigungsrechts.

a) durch Zeitablauf.

In jedem Falle — mag die Gefahrerhöhung unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers oder ohne dieselbe entstanden sein — erlischt das Kündigungsrecht, wenn es der Versicherer nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt: §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 1 Satz 2. Der Versicherer wird auf diese Weise behufs Beseitigung eines

störenden Schwebezustandes — der Versicherer könnte das Risiko beliebig abstoßen — genötigt, sich schlüssig zu machen, ob er seine Beziehungen zu dem Versicherungsnehmer lösen will oder nicht. Dabei ist im Einklang mit der Ansicht des Reichsgerichts[46]) unter „Kenntnis" ein genügend sicheres Wissen bestimmter Tatsachen zu verstehen, nicht schon deren bloßes Vermuten oder die Möglichkeit einer Kenntnisnahme. Ein bloßer Verdacht, dem der Versicherer nicht weiter nachgeht, läßt also die Frist nicht beginnen. Hieraus ergibt sich das Interesse des Versicherungsnehmers, den Versicherer baldigst über die Gefahrerhöhung aufzuklären; er hat durch Anzeige seinerseits es in der Hand, die Frist ins Laufen zu setzen. Die „Kenntnis" des Versicherers muß jedoch die Einreichung der Anzeige über die Gefahrerhöhung beim Vermittlungsagenten nach § 43 Nr. 2 gleichgestellt werden. Die Behauptung, daß das Kündigungsrecht erloschen ist, wird vom Versicherungsnehmer aufgestellt; er hat die Beweislast dafür und muß darlegen, wann der Versicherer Kenntnis erhalten hat, er muß also nachweisen, daß die Kenntnis früher als einen Monat vor der Kündigung beim Versicherer vorhanden war. Ist die Anzeige gemäß § 23 Abs. 2 erfolgt, so ist damit die Kenntnis natürlich gegeben.

Darin, daß der Versicherer die Frist zur Ausübung des Kündigungsrechts unbenützt verstreichen läßt und somit auf die Geltendmachung des Kündigungsrechtes verzichtet, liegt eine stillschweigende nachträgliche Zustimmung zu dem Eintritt der Gefahrerhöhung, und demzufolge bleibt er an das Vertragsverhältnis gebunden, es läuft das erhöhte Risiko für seine Rechnung weiter. Die Genehmigung der Gefahrerhöhung kann auch vor Ablauf der Frist ausdrücklich oder stillschweigend erklärt werden; in der Annahme der Prämie kann eine stillschweigende Genehmigung liegen[47]).

---

[46]) RG. 61, 60; vergl. auch OLG. Breslau 21. 6. 06 (Veröff. d. Aufs. Amts 1906 Nr. 242).

[47]) Bolze 3, Nr. 754; JW. 04, S. 215; ZHR. 19, 266.

b) Durch Wiederherstellung des Zustandes.

Der zweite Erlöschensgrund ist nach §§ 24 Abs. 2 Schlußsatz, 27 Abs. 1 Satz 2 dann vorhanden, wenn der Zustand wieder hergestellt ist, welcher vor der Gefahrerhöhung bestanden hat. Daß diese Voraussetzung zutrifft, hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Hierzu genügt es aber nicht, wenn dargetan wird, daß der tatsächliche Zustand, welcher die Gefahrerhöhung herbeigeführt hat, wieder beseitigt ist, vielmehr muß auch die Möglichkeit ausgeschlossen sein, daß jener Zustand noch über den Zeitpunkt seiner Beendigung hinaus Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles übt. Hat also ein Viehbesitzer ein versichertes Tier während des Laufes der Versicherung in einem verseuchten Orte untergebracht, so ist die Gefahrerhöhung noch nicht wieder beseitigt, wenn das Tier von diesem Orte entfernt ist, sondern erst dann, wenn die Zeit verstrichen ist, innerhalb deren nach den Erfahrungen der tierärztlichen Wissenschaft eine an dem verseuchten Orte erfolgte Ansteckung die Erkrankung des Tieres zur Folge haben konnte[48]).

Der Grund für den Wegfall der Kündigung liegt in der Natur der Sache; allerdings sind die Verhältnisse nicht immer klar. Zwar ist es unerheblich, wie lange der Zustand der Gefahrerhöhung gedauert hat; es wird nicht gefordert, daß die Gefahrerhöhung eine vorübergehende war, sie kann längere Zeit bestanden haben. Jedenfalls darf es sich aber nach dem oben Gesagten nicht um eine rein äußerliche Herstellung des status quo ante handeln. Vielmehr muß die Gefahrerhöhung auch hinsichtlich der Wirkungen, die sie etwa gehabt hat und die sie immer noch äußern könnte, beseitigt sein. Der Versicherungsnehmer muß daher nachweisen, daß auch gar keine Möglichkeit einer Einwirkung noch besteht. Ein Fall dieser Art ist z. B. erörtert in einer Entscheidung des RG. Jur. Woch. 1904 S. 420: dort hatte Heu auf dem Boden gelagert, war aber wieder fortgenommen

[48]) Begr. S. 37.

worden, eine Einwirkung auf die Feuersgefahr war nicht entstanden, da während des Lagerns kein Brand vorgekommen war. Ist hingegen z. B. Petroleum eingelagert, so wird es nicht genügen, nachzuweisen, daß das Petroleum entfernt ist, sondern es muß auch nachgewiesen werden, daß nicht etwa Petroleum ausgelaufen und in den Boden eingesickert ist.

Die Wiederherstellung des status quo ante muß vor dem Zugehen der Kündigung erfolgt sein, und zwar auch dann, wenn deren Wirksamkeit erst nach Ablauf eines Monats eintritt; es genügt nicht schon, wenn der Versicherungsnehmer zwar mit der Wiederherstellung begonnen, dieselbe aber beim Zugehen der Kündigung noch nicht vollendet hat, es sei denn, daß der Versicherer ausdrücklich damit einverstanden war. Daß der frühere Zustand wiederhergestellt sein muß, bevor die Kündigung erklärt ist, ist in den Verhandlungen der Reichstagskommission besonders zum Ausdruck gekommen. Den Beweis hat der Versicherungsnehmer zu erbringen. Zu beachten ist noch, daß Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht wörtlich zu verstehen ist, sondern dahin, daß die Gefahr keine wesentlich größere mehr ist als die vom Versicherer ursprünglich übernommene.

II. Das Leistungsverweigerungsrecht.

Die Ausübung des besprochenen Kündigungsrechts hat nur Wirkung für die Zukunft; es genügt also in allen den Fällen, in welchen nach Entstehung einer Gefahrerhöhung der Eintritt des Versicherungsfalls nicht erfolgt ist. Daher bedarf, wenn der Versicherungsfall eintritt, bevor das Versicherungsverhältnis durch Ausübung jenes Rechtes beendigt ist, der Versicherer eines anderweitigen Schutzes, und zwar gibt ihm das Gesetz in solchen Fällen die Befugnis, die Leistung abzulehnen.

1. Im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1, wenn der Versicherungsfall nach der Gefahrerhöhung eingetreten ist.

Der § 25 Abs. 1 des Gesetzes bestimmt, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn der Versicherungsfall nach einer vom Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers — schuldhaft — herbeigeführten Erhöhung der Gefahr eintritt. Die Haftung des Versicherers ruht ohne weiteres infolge der einfachen Tatsache der Gefahrerhöhung, und zwar bis zur Kündigung oder bis zum fruchtlosen Ablaufe der Kündigungsfrist. Die willkürliche Erhöhung der Gefahr im Sinne des § 23 befreit also, wenn danach der Versicherungsfall eintritt, den Versicherer von seiner Leistungspflicht; ohne Kündigung nach § 24 und einerlei, ob die Gefahrerhöhung dem Versicherer bekannt ist oder nicht — allerdings unter der Beschränkung der Abs. 2 und 3, die weiter unten zu erörtern sind. Blieb es ihm bei der Leistung zunächst noch unbekannt, daß eine ihn befreiende Gefahrerhöhung eingetreten war, so kann die Leistung nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812ff. BGB., wenn die Sachlage nachträglich bekannt wird, noch zurückgefordert werden.

Im übrigen bleibt trotz der Weigerung der Leistung der Versicherungsvertrag an sich bestehen, doch hat der Versicherer daneben das Kündigungsrecht nach § 24. Die Wirkungen dieser Rechtslage zeigen sich z. B. bei einer mehrere Objekte umfassenden Versicherung, bei welcher die Gefahrerhöhung nur für einen Teil der Objekte eingetreten ist. Hier besteht an sich der Versicherungsvertrag wegen der übrigen Sachen weiter. Ob der Versicherer ein Kündigungsrecht hat, regelt sich nach dem noch zu behandelnden § 30.

Was die Beweislast betrifft, so hat der Versicherer zu beweisen, daß der Versicherungsfall nach der Gefahrerhöhung eingetreten ist.

2. Im Fall einer Verletzung der Anzeigepflicht.

a) Der § 25 Abs. 2 Satz 2.

Die Wirkung des § 25 Abs. 1 tritt wie erwähnt dann ein, wenn die Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Dies geht aus Satz 1 des § 25 Abs. 2 hervor, wonach die Verpflichtung des Versicherers bestehen bleibt, wenn kein Verschulden des Versicherungsnehmers vorliegt. Es bleibt also dem Versicherungsnehmer der Nachweis vorbehalten, daß ihn hinsichtlich der Herbeiführung der Gefahrerhöhung kein Verschulden trifft, insbesondere, daß er sich in einem ihm nicht als Verschulden zuzurechnenden Irrtum über die gefahrerhöhende Wirkung der vorgenommenen Veränderung befunden hat. In dem Falle, daß der Versicherungsnehmer diesen Nachweis führen kann, war nach der früheren Vorlage der Versicherer schlechthin zur Leistung verpflichtet. Durch die in das Gesetz übernommenen Beschlüsse der Reichstagskommission ist indessen die Rechtslage in einer Beziehung zugunsten des Versicherers geändert worden. Die Kommission hat, wie schon oben erwähnt, dem Versicherungsnehmer die Verpflichtung auferlegt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen, sobald er Kenntnis davon erhält, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist. Die Anzeige soll den Versicherer für den Fall, daß der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, in den Stand setzen, durch Kündigung des Versicherungsverhältnisses seine Haftung aufzuheben. Ein solches Kündigungsrecht hatte der Versicherungsnehmer in dem gedachten Falle zwar auch nach dem früheren Entwurf, aber die Möglichkeit seiner Ausübung war in Ermangelung einer Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers von dem mehr oder weniger zufälligen Umstand abhängig, daß der Versicherer anderweit von der eingetretenen Gefahrerhöhung Kenntnis erhielt.

Nunmehr ist im Abs. 2 des § 23 die bereits oben ausführlich behandelte unverzügliche Anzeigepflicht dem Versicherungsnehmer auferlegt worden. Um diese wirksam zu machen, ist — im Anschluß an die Vorschriften, die schon in der früheren Regierungsvorlage (§ 28) für diejenigen Gefahrerhöhungen getroffen waren, welche nicht vom Versicherungsnehmer vorgenommen oder gestattet sind — an die Verletzung der unverzüglichen Anzeigepflicht die Folge geknüpft, daß der Versicherer, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, von der Verpflichtung zur Leistung frei ist (§ 25 Abs. 1 Satz 2). Der Begriff „unverzüglich" ist hier derselbe wie im BGB. § 121: „ohne schuldhaftes Zögern". War also z. B. der Versicherungsnehmer durch Krankheit behindert, die Anzeige zu machen oder einen Dritten damit zu beauftragen, oder geht ein die Anzeige enthaltender Brief im Betriebe der Post verloren, so ist das Unterlassen der Anzeige entschuldigt und der Versicherungsnehmer hat hiervon keine Nachteile; m. a. W. die Verletzung der Anzeigepflicht führt nicht zu einer Befreiung des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist. Es kann also nicht verlangt werden, daß die Erfüllung der Anzeigepflicht objektiv unmöglich war, sondern es genügt, wie auch schon früher in der Literatur angenommen wurde, subjektive Entschuldbarkeit [49]).

Das Recht zur Ablehnung der Leistung ist dem Versicherer unter der Voraussetzung gegeben, daß die Anzeigepflicht vom Versicherungsnehmer verletzt wird. Diese Unterlassung der Anzeige ist jedoch für den Versicherer belanglos, wenn er Kenntnis von der Gefahrerhöhung gehabt hat, und zwar in dem Zeitpunkt, in welchem ihm die Anzeige des Versicherungsnehmers hätte zugehen müssen; der Fall liegt dann für die Möglichkeit, seine Entschlüsse zu fassen,

[49]) Ehrenberg, S. 405.

in bezug auf den Versicherer so, als ob der Versicherungsnehmer ihm Kenntnis gegeben hätte. Das Gesetz läßt in einem solchen Falle die Verpflichtung des Versicherers daher bestehen. Dies kommt im Gesetz zum Ausdruck in den Worten: „es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkte die Erhöhung der Gefahr bekannt war," — § 25 Abs. 2 a. E., d. h. in dem Zeitpunkte, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, darf die Gefahrerhöhung dem Versicherer nicht schon anderweit bekannt gewesen sein.

Aus dem Vorstehenden erhellt, daß die „Befreiung" des Versicherers an das Vorhandensein einer Reihe von Voraussetzungen gebunden ist. — Umgekehrt, daß seine Verpflichtung bestehen bleibt, wenn eines dieser Momente fehlt. Also

1. wenn den Versicherer bezüglich seiner Anzeigepflicht überhaupt keine Verschulden trifft, oder
2. wenn ihn zwar nach dieser Hinsicht ein Verschulden trifft, der Versicherungsfall aber in den Zeitraum des Haftungsmonats fällt, oder
3. wenn dem Versicherer im Anzeigezeitpunkt die Gefahrerhöhung bekannt war, es also einer Anzeige nicht bedurfte, welche ihm die Gelegenheit zur Kündigung eröffnen sollte.

Hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung nicht verschuldet, es aber unterlassen, dem Versicherer unverzüglich Anzeige von der Gefahrerhöhung zu machen und hat dieser auch anderweitig keine Kenntnis von der veränderten Sachlage erhalten, so haftet der Versicherer nur bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem er bei rechtzeitiger Anzeige hätte kündigen können. Von der Haftung für die nach diesem Zeitpunkte eintretenden Versicherungsfälle ist er soweit befreit, als dies, wenn er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hätte, der Fall gewesen wäre.

b) Der § 28 Abs. 1.

Der unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers herbeigeführten, aber nicht auf dessen Verschulden beruhenden Gefahrerhöhung ist vom Gesetz gleichgeachtet die unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eingetretene Gefahrerhöhung. Auch hier hat der Eintritt des Versicherungsfalles nach der Gefahrerhöhung nicht ohne weiteres die Befreiung des Versicherers von der Leistungspflicht zur Folge, sondern dem Versicherer wird erst unter der Voraussetzung, daß die im Abs. 2 des § 27 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich vom Versicherungsnehmer gemacht ist, nach § 28 Abs. 1 das Recht gegeben, die Leistung zu verweigern. Der Versicherer soll eben nicht darunter leiden, daß der Versicherungsnehmer der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige nicht nachkommt. Deshalb wird bei einer Unterlassung der Anzeige seitens des Versicherungsnehmers der Sachverhalt so angesehen, als ob die Anzeige eingetroffen wäre. Der Versicherer braucht, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, seine Leistung nicht zu machen; er kann dieselbe verweigern. Der Versicherer kann mithin, wenn ein Versicherungsfall nach Gefahrerhöhung eingetreten ist, berechnen, wann der Versicherungsnehmer wohl Kenntnis von der Gefahrerhöhung erlangt hat, wann er in der Lage gewesen wäre, die unverzügliche Anzeigepflicht durch eine Anzeige zu wahren, und ob ein Monat verstrichen ist, seit diese Anzeige bei dem Versicherer hätte eintreffen müssen. Beweispflichtig ist der Versicherer. Es handelt sich nur um eine Verweigerung der Leistung wie im Falle des § 25. Der Versicherungsvertrag besteht im übrigen weiter, sofern nicht Kündigung gemäß § 27 noch rechtzeitig durch den Versicherer erfolgt.

Voraussetzung für die Befreiung von der Leistungspflicht ist, daß die Anzeige schuldhaft unterlassen ist. Dies steht zwar nicht ausdrücklich im Gesetz, ergibt sich aber von selbst daraus, daß die Anzeige unverzüglich, also, wie schon oben erwähnt, im Sinne des § 121 BGB. ohne schuld-

haftes Zögern zu erfolgen hat. Ist demnach die Erstattung der Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterlassen, so bleibt gleichwohl die Leistungspflicht des Versicherers bestehen.

Schließlich ist auch (vgl. § 25 Abs. 2 a. Schluß) gerechtfertigt, die Haftung des Versicherers unberührt zu lassen, wenn er früher oder mindestens ebenso früh wie durch Empfang einer unverzüglichen Anzeige des Versicherungsnehmers von der Gefahrerhöhung schon anderweitige Kenntnis erlangt hat (§ 28 Abs. 2 Satz 1). Denn in diesem Falle konnte er, wie bei Erfüllung der Anzeigepflicht seitens des Versicherungsnehmers, kündigen und haftete somit nicht länger als wie dann, nämlich einen Monat. Der Fortfall der Leistung nach Abs. 1 des § 28 ist eben keine Strafe für den Versicherungsnehmer, sondern nur eine Schutzbestimmung für den Versicherer, die überflüssig wird, sobald in anderer Weise der Versicherer geschützt ist. Aus der Stellung des Abs. 1 und 2 ergibt sich die Beweislast. Der Versicherer kann die Leistung ablehnen unter der Behauptung, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, der Versicherungsnehmer kann darauf erwidern, daß er zwar die Anzeige unterlassen, daß aber der Versicherer in dem Zeitpunkt, auf den es ankommt, von der Gefahrerhöhung Kenntnis gehabt habe. Beweispflichtig für diese Erwiderung ist der Versicherungsnehmer.

3. Ausschluß der Befreiung des Versicherers.

Wir haben bereits gesehen, daß das Recht des Versicherers, die Leistung abzulehnen, in folgenden Fällen wegfällt:

1. wenn die Gefahrerhöhung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht (§ 25 Abs. 2 Satz 1). Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß die Verpflichtung zur Leistung fortfällt, wenn gegen die Anzeigepflicht (§ 23 Abs. 2, § 27 Abs. 2) verstoßen ist und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeit-

punkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen (§ 25 Abs. 2 Satz 2, § 28 Abs. 1). Es ist aber zu beachten, daß die Leistungspflicht des Versicherers trotz unterbliebener Anzeige bestehen bleibt, wenn dem Versicherungsnehmer bezüglich seiner Anzeigepflicht überhaupt kein Verschulden trifft;

2. wenn dem Versicherer die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen (§ 25 Abs. 2 Schlußsatz, § 28 Abs. 2 Satz 1).

Außerdem bestimmt das Gesetz — abgesehen von den unten zu erörternden Fällen des § 26 — noch zwei weitere Ausnahmen vom Freisein des Versicherers:

a) Bei Ablauf der Kündigungsfrist ohne erfolgte Kündigung.

Nach den §§ 25 Abs. 3 und 28 Abs. 2 Satz 2 bleibt die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist. Das Bedürfnis eines geordneten Rechtsverkehrs fordert eben, daß der Befugnis des Versicherers, seine Befreiung von der Leistung geltend zu machen, die gleiche zeitliche Schranke gezogen wird, wie dem Kündigungsrechte. Die Bestimmungen der angeführten Paragraphen greifen zurück auf § 24 Abs. 2 Satz 1. Die Frist für die Kündigung ist eine solche von einem Monat, beginnend von der Kenntnis des Versicherers an (vgl. §§ 27 und 24). Gleichgültig ist, von wem der Versicherer die Kenntnis erlangt hat. Hat er trotz der Kenntnis innerhalb der Monatsfrist nicht gekündigt, so ist auch das Recht zur Verweigerung der Leistung fortgefallen. Damit, daß der Versicherer die Frist unbenützt verstreichen läßt, gibt er zu erkennen, daß er das Risiko trotz der Erhöhung der Gefahr weiter tragen will.

Wenn der Versicherer die Leistung verweigert, weil der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung eingetreten ist, und der Versicherungsnehmer hierauf behauptet, es sei ein Monat seit Kenntnis des Versicherers ohne Kündigung abgelaufen, so muß der Versicherungsnehmer Kenntnis und Ablauf der Frist beweisen. Den Beweis der erfolgten Kündigung hat der Versicherer zu führen.

Ferner ist noch zu beachten, daß die Nichtkündigung nicht zurückwirkt. Läßt der Versicherer z. B. die bis zum 31. Januar laufende Frist unbenutzt verstreichen und ist am 30. Januar der Versicherungsfall eingetreten, so haftet der Versicherer nicht; denn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles war die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen; in allen derartigen Fällen ist daher der Versicherungsnehmer einen Monat hindurch nicht versichert.

Die besprochene Ausnahme deckt sich zum Teil mit dem dem Falle des § 25 Abs. 2 a. E. Während hier ein Versicherungsfall vorausgesetzt war, der später als einen Monat nach Kenntnis der unverschuldeten, aber schuldhaft nicht angezeigten Gefahrerhöhung eintritt ohne Gebrauch des Kündigungsrechts seitens des Versicherers, handelt es sich in den §§ 25 Abs. 3, 28 Abs. 2 Satz 2 um den Eintritt eines Versicherungsfalles einen Monat nach Kenntnis der verschuldeten oder unverschuldeten Gefahrerhöhung gleichfalls ohne Gebrauch des Kündigungsrechts. In beiden Fällen soll die Verpflichtung des Versicherers bestehen bleiben.

b) Bei Mangel ursächlichen Zusammenhangs.

Von besonderer Wichtigkeit ist schließlich noch die Ausnahme, die das Gesetz in gleicher Weise sowohl für Gefahrerhöhungen, die unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers als auch für solche, die ohne dessen Mitwirken entstanden sind, von der Regel des Verlustes des Entschädigungsanspruchs zuläßt, nämlich des mangelnden Kausalzusammenhangs zwischen der Gefahrerhöhung und dem Eintritt des Versicherungsfalles. Nach den §§ 25 Abs. 3, 28

Abs. 2 bleibt die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn „die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat". Dieser Grundsatz stimmt mit der im § 21 für die Verletzung der Anzeigepflicht gegebenen Vorschrift überein. Tritt nämlich der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat. Sind diese Voraussetzungen gegeben, fehlt es also an einem Kausalzusammenhange zwischen dem gar nicht oder unrichtig angezeigten Gefahrumstand und dem Eintritt des Versicherungsfalles, so soll der Versicherer trotz des Rücktritts für den schon eingetretenen Versicherungsfall zur Leistung verpflichtet bleiben. Die Vorschrift des § 21 wird beispielsweise zur Anwendung kommen, wenn bei der Feuerversicherung der Versicherungsnehmer die Entfernung des Hauses von den Nachbarhäusern falsch angegeben hat, das Feuer aber in dem versicherten Hause ausgebrochen und auf dieses beschränkt geblieben ist oder wenn bei der Lebensversicherung der Versicherungsnehmer eine Krankheit verschwiegen hat, und der Tod durch einen äußeren Unfall herbeigeführt wird, auf dessen Eintritt und Wirkungen die Krankheit ohne jeden Einfluß gewesen ist. Dem Versicherer legt die Bestimmung des § 21 keine unbillige Last auf, denn er bleibt hiernach nur für die Folgen derjenigen Umstände haftbar, deren Gefahr er bei dem Abschlusse des Vertrags wirklich hat übernehmen wollen; er haftet nicht anders, als er gehaftet haben würde, wenn die Sachlage in allen Stücken der ihm gemachten Anzeige entsprochen hätte[50]). Im übrigen wird sein Interesse dadurch gewahrt, daß der Versicherungsnehmer den Mangel des ursächlichen Zusammenhangs zu

[50]) Begr. S. 35.

beweisen hat. Ein derartiger Beweis wird nach der Lage des einzelnen Falles zu führen sein, unter Umständen durch Vernehmung von Sachverständigen. Besteht auch nur eine entfernte Möglichkeit, daß ein Zusammenhang vorliegt, so wird die Verpflichtung des Versicherers nicht für vorhanden erachtet werden können. Man muß im Auge behalten, daß, wenn der Rücktritt des Versicherers berechtigt stattfindet, der Versicherungsnehmer an sich gegen Treu und Glauben gehandelt haben muß, das Gesetz ihm aber nur ausnahmsweise mit Rücksicht auf den Eintritt des Versicherungsfalles zu Hilfe kommen will. Zu einer Begünstigung des Versicherungsnehmers in wohlwollender Beurteilung des Einzelfalles liegt daher kein Anlaß vor.

Das gleiche, das im Vorstehenden zu § 21 ausgeführt wurde, wäre über den mangelnden Kausalzusammenhang zu den §§ 25 Abs. 3, 28 Abs. 2 zu sagen, nur, daß hier von der Gefahrerhöhung gilt, was dort vom anzuzeigenden Gefahrumstand zu sagen war. Wenn z. B. in einem Hause infolge einer Explosion Feuer entstanden ist und auf das Haus beschränkt blieb, so ist es vollkommen belanglos, wenn der Versicherungsnehmer versäumt hat anzuzeigen, daß im Nachbarhause ein feuergefährlicher Fabrikbetrieb eingerichtet und dadurch die Gefahr erhöht wurde. Der Versicherer haftet; denn er ist durch die Versäumung der Anzeige nicht benachteiligt. Der Nachweis des Mangels des ursächlichen Zusammenhangs liegt auch hier wie in den Fällen des § 21 dem Versicherungsnehmer ob.

Die Bestimmungen der §§ 25 Abs. 3, 28 Abs. 2 a. Schluß entsprechen der Vorschrift des Handelsgesetzbuchs in § 814 Abs. 2 Nr. 1 für die Seeversicherung. Hiernach soll der Seeversicherungsvertrag auch dann für den Versicherer verbindlich bleiben, „wenn anzunehmen ist, daß die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den späteren Unfall hat üben können". Während aber in der Binnenversicherung der Versicherungsnehmer nur zu beweisen braucht, daß die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß gehabt hat, muß er im Seerechte beweisen, „daß

die Vergrößerung der Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den späteren Unfall hat üben können".

In der versicherungsrechtlichen Literatur vor dem Entstehen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag hat besonders Ehrenberg eine analoge Anwendung der im § 814 Abs. 2 Nr. 1 bestimmten Vorschrift auf die Binnenversicherung zurückgewiesen. Ehrenberg[51]) führt hierzu aus: „Nach dem deutschen Handelsgesetzbuche soll die Seeversicherung auch dann verbindlich für den Versicherer bleiben, wenn erhellt, daß die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den späteren Unfall hat üben können. Danach würde der Versicherer, selbst wenn er von der betreffenden Tatsache erfährt, nicht nur abwarten dürfen, sondern sogar abwarten müssen, wie sich die Sachlage weiter gestaltet, er wäre also gezwungen, den Versicherten in den Glauben zu wiegen, daß die Versicherung trotzdem bei Bestande bleibt. Dieser verkehrte Grundsatz, der einer falschen Billigkeit entsprungen ist, darf auf die übrigen Versicherungsarten nicht ausgedehnt werden; er hat für die Seeversicherung nur dadurch eine gewisse Berechtigung, daß die Arten der Gefahren hier so sehr mannigfaltig sind und daher z. B. ein Umstand, welcher die Feuergefährlichkeit des Risikos erhöht, nicht benutzt werden soll, um die Ersatzpflicht im Falle einer Strandung abzulehnen; daß aber der Versicherer, wenn er von dieser erhöhten Feuergefährlichkeit beim Abschluß der Versicherung Kenntnis gehabt hätte, auch eine höhere Prämie verlangt haben würde, hat der Gesetzgeber übersehen." Die Einwände, die Ehrenberg gegen die Ausdehnung des im § 814 Abs. 2 Nr. 1 enthaltenen Grundsatzes auf die Zweige der Binnenversicherung geltend gemacht, lassen sich gegenüber der durch das Versicherungsvertragsgesetz erfolgten Regelung dieser ganzen Materie nicht mehr rechtfertgien. Denn hier wird dem Versicherer das Kündigungsrecht nicht beschnitten und dem Mangel des unsächlichen Zusammenhangs nur in dem Fall Rechnung

[51]) a. a. O., S. 401, 402.

getragen, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ehe das Kündigungsrecht ausgeübt wurde. Oben haben wir bereits den Fall angeführt, daß in der Nähe des versicherten Hauses ein feuergefährlicher Fabrikbetrieb eingerichtet wurde, das Haus aber einen Brandschaden erleidet, der durch den Fabrikbetrieb weder verursacht noch vergrößert, sondern lediglich durch eine in dem Hause entstandene und in ihrer Wirkung sich auf das Haus beschränkende Explosion herbeigeführt worden ist. Wäre auch in einem solchen Falle dem Versicherer vom Gesetzgeber ein Leistungsverweigerungsrecht zugebilligt worden, so müßte dies dem allgemeinen Rechtsempfinden zu stark widersprechen, als daß es damit sein Bewenden haben könnte[52]). Daß dieses Rechtsbewußtsein das richtige getroffen hat, ist in der Literatur zu dem Versicherungsvertragsgesetz anerkannt und u. a. von Hagen[53]) wie folgt begründet worden: „Wenn der Zustand, aus dem die Gefahrerhöhung entspringt, völlig beseitigt, auch die Möglichkeit von Nachwirkungen völlig ausgeschlossen ist, so wird sich gewiß keine Stimme dafür erheben, daß ein später eintretender Versicherungsfall keinen Entschädigungsanspruch begründen soll, obgleich der Mangel einer gehörigen Deckung des Versicherers auch hier zutrifft. Und nun, welch' geringer Unterschied zwischen diesem Falle und dem, daß die Gefahrerhöhung zwar fortdauert, aber jeglicher ursächlicher Zusammenhang mit dem Eintritt und Umfang des Versicherungsfalles nachweislich ausgeschlossen ist"[54]). Dieser von Hagen vertretenen Ansicht kann man die Anerkennung nicht versagen und muß damit der Regelung im Versicherungsvertragsgesetz beistimmen, welches den von Ehrenberg in seinem „Versicherungsrecht" vertretenen Standpunkt, hier den Anspruch auf Entschädigung auszuschließen, verlassen hat.

---

[52]) Hagen a. a. O., S. 229, 230.
[53]) Hagen a. a. O., S. 231.
[54]) Vergl. auch RG., Bd. III, S. 143.

§ 8.

Die Gefahrerhöhung für einen Teil der versicherten Gegenstände.

Bisher sind wir in unserer Abhandlung von der — stillschweigenden — Voraussetzung ausgegangen, daß die Gefahrerhöhung den Versicherungsgegenstand im Ganzen betrifft. Für den Fall, daß die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften der §§ 24, 27 zur Kündigung bzw. nach denjenigen der §§ 25, 28 zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist, in Ansehung nur eines Teiles der Gegenstände oder Personen vorliegen, auf welche sich die Versicherung bezieht, hat das Versicherungsvertragsgesetz im § 30 besondere Bestimmungen gegeben. § 30 behandelt im Abs. 1 die Rechtslage, welche, sofern wegen eines Teiles der versicherten Gegenstände oder Personen der Versicherer ein Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung wegen Verletzung der Vorschriften über die Anzeigepflicht oder Gefahrerhöhung hat, bezüglich des übrigen Teiles eintritt. Abs. 3 gibt die Regelung für die Befreiung von der Leistungspflicht in solchen Fällen. Abs. 2 regelt die Rechte, welche unter Umständen der Versicherungsnehmer ausüben kann.

a) Teilkündigungsrecht.

Entsprechend der durch § 810 des Handelsgesetzbuches für die Seeversicherung getroffenen Regelung, welche die berechtigten Interessen des Versicherers wie des Versicherungsnehmers in geeigneter Weise wahrt, bestimmt der Abs. 1 des § 30, daß in Ansehung desjenigen Teiles der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Verletzung der Anzeigepflicht oder die Gefahrerhöhung nicht erstreckt, dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung nur zusteht, wenn anzunehmen ist, daß für diesen Teil allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde. Prinzipiell muß also der Versicherer die Haftung für den

übrigen Teil behalten. Besteht an sich kein Einfluß der Verletzung der Anzeigepflicht oder der Gefahrerhöhung hinsichtlich des einen Teils auf den andern, so hat der Versicherer demgemäß nur ausnahmsweise wegen dieses andern Teils die Rechte aus den §§ 16—29 auf Rücktritt bzw. Kündigung, mit der wir es ja bei der Behandlung der Gefahrerhöhung allein zu tun haben. Voraussetzung für die Ausübung des Kündigungsrechts hinsichtlich des andern Teils ist, daß der Versicherer für diesen nicht von der Vertragswidrigkeit betroffenen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

So wurden z. B. Radfahrerversicherungen früher von einer Reihe von Gesellschaften nur so abgeschlossen, daß man Versicherung gewährte, wenn mehrere Risiken, jedes mit seiner Prämie, kombiniert waren, etwa Haftpflicht und Diebstahl, oder Haftpflicht und Unfall, oder alle drei Risiken, also nie — das ist das Charakteristische — ohne das Haftpflichtrisiko. Der Grund war ein versicherungstechnischer, nämlich, daß Haftpflichtansprüche hier relativ selten gestellt werden. Das Unfallrisiko ist das schwerwiegendste, das Diebstahlsrisiko ist wegen seiner Häufigkeit erheblich, aber es ist begrenzt durch den Wert des Fahrrads, von welchem noch außerdem die Amortisationsquote in Abzug kam; die Prämie aus dem Haftpflichtrisiko war am leichtesten „verdient". Liegt also bezüglich des Haftpflichtrisikos die Voraussetzung zur Kündigung vor, so kann er auch die übrigen Risiken kündigen, denn bezüglich des Diebstahls- und Unfallrisikos hätte er den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen[55]).

Was die Beweispflicht betrifft, so trägt dieselbe der Versicherer; er hat darzutun:

1. daß er wegen eines Teiles infolge Vertragswidrigkeit des Versicherungsnehmers ein Kündigungsrecht hat;
2. daß er für den verbleibenden Teil dasselbe Recht beansprucht, weil er für diesen Teil den Vertrag unter

[55]) Maier a. a. O., S. 223.

den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

Den letzterwähnten Beweis kann er nur führen unter Hinweis entweder auf allgemeine Üblichkeit in dem Versicherungswesen oder auf seine eigene Geschäftshandhabung. Letzteres würde vorliegendenfalls genügen.

Während der Abs. 1 des § 30 von dem Kündigungsrecht des Versicherers auch für den nicht betroffenen Teil handelt, ist im Abs. 2 die Stellung des Versicherungsnehmers geregelt. Macht nämlich der Versicherer von dem Rechte der Kündigung nur in Ansehung desjenigen Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, bei welchen die Gefahrerhöhung stattgefunden hat, so wird der Versicherungsnehmer unter Umständen für diesen in der Regel bedenklichsten Teil des Ganzen anderweitige Deckung mit annehmbarer Prämie nicht finden können, während er keine Schwierigkeiten haben würde, mit bezug auf die Gesamtheit einen neuen Versicherungsvertrag ohne übermäßig hohen Preis abzuschließen. Mit Rücksicht hierauf räumt der § 30 Abs. 2 dem Versicherungsnehmer bei teilweiser Kündigung des Versicherers das Recht ein, seinerseits bis zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode das Versicherungsverhältnis auch in Ansehung des übrigen Teiles durch Kündigung aufzuheben. Eine Kündigungsfrist braucht der Versicherungsnehmer hierbei nicht einzuhalten, soweit sich nicht aus dem Vertrag ein anderes ergibt. Die Interessen des Versicherers werden dadurch gewahrt, daß er nach § 40 Abs. 1 unter allen Umständen bis zum Ablaufe der laufenden Versicherungsperiode (d. i. der Zeitraum, für welchen die Prämie einheitlich festgestellt ist) die volle Prämie beanspruchen kann.

Aus dem Schlußsatz des Abs. 2, welcher besagt, daß die Kündigung nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode geschehen kann, in welcher die Kündigung des Versicherers wirksam wird, ergibt sich, daß der Versicherungsnehmer, der die laufende Versicherungs-

periode ohne Kündigung verstreichen läßt, seines Rechtes verlustig geht.

Wenn die Voraussetzung des Abs. 1 wegen des übrigen Teiles nicht vorliegt, oder wenn der Versicherer keinen Gebrauch von seinem Kündigungsrechte macht, oder der Versicherungsnehmer die Befugnis des Abs. 2 nicht ausübt, so besteht der Versicherungsvertrag wegen des übrigen Teiles weiter; allerdings selbstverständlich mit der Beschränkung, daß für einen Teil des Versicherungsvertrages das Risiko fortgefallen und er insofern erloschen ist. Der Versicherer wird demnach verpflichtet sein, die Prämie entsprechend herabzusetzen; der Anspruch aus § 40 wegen des fortgefallenen Teiles des Vertrages bleibt davon natürlich unberührt.

b) Das Teil-Leistungsverweigerungsrecht.

Wir haben bereits gesehen, daß der Versicherer nach den §§ 25 und 28 bei gesetzwidrigem Verhalten des Versicherungsnehmers von der Leistung frei wird. § 30 bestimmt in Abs. 3 die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften, wenn die Gesetzwidrigkeit nur einen Teil betrifft:

> „Liegen in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Versicherung bezieht, die Voraussetzungen vor, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so findet auf die Befreiung die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung."

Die Voraussetzungen sind also:

1. Es muß der Versicherungsfall eingetreten sein.
2. Der Versicherungsnehmer muß die Gefahrerhöhung bezüglich eines Teiles der Gegenstände oder Personen in schuldhafter Weise vorgenommen oder gestattet haben, — Fall des § 25 Abs. 1 — oder

3. Er muß schuldhaft seiner Anzeigeverpflichtung nicht nachgekommen sein — Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 oder § 28 Abs. 1.

Liegen diese Voraussetzungen in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen vor, so findet, wie gesagt, auf die Befreiung des Versicherers die Vorschrift des § 30 Abs. 1 „entsprechende Anwendung", d. h. er ist von der Leistung nur bezüglich des einen Teiles frei; für den übrigen Teil haftet er prinzipiell. Der Gesetzgeber geht aber noch einen Schritt weiter: indem er den Versicherer auch für den übrigen Teil nicht haften läßt, „wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde". Beweislast hierfür trifft den Versicherer.

Es ist zu beachten, daß sich die Vorschrift des § 30 Abs. 3 nur auf den Fall bezieht, in welchem auch für den übrigen Teil der Versicherungsfall eintritt. Wenn aber nur für den Teil, welcher von der Gesetzwidrigkeit betroffen ist, der Versicherungsfall eintritt, für den Rest aber nicht, so besteht nur das Kündigungsrecht unter den Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 für diesen Rest. Ist aber auch der Versicherungsfall für den restlichen Teil eingetreten, so kommen dann erst die Bestimmungen des Abs. 1 zur entsprechenden Anwendung. Hat also z. B. A. das Mobiliar seines Hauses in Berlin und dasjenige seiner Villa in Wannsee bei Berlin in einem und demselben Versicherungsvertrage gegen Feuersgefahr versichert, ist dann in dem Nachbarhause des A in Berlin eine feuergefährliche Anlage errichtet worden und später Feuer ausgebrochen — zufälligerweise sowohl in dem Hause des A in Berlin als auch in seiner Villa in Wannsee — so kann der Versicherer die Entschädigung für das Mobiliar der Villa, soweit es verbrannt ist, nicht einfach deshalb ablehnen, weil er für das Berliner Mobiliar von der Leistung frei geworden ist. Sein Recht zur Ablehnung der Entschädigung für das Mobiliar der Villa hängt vielmehr davon ab, daß er den Nachweis führt, daß er den

Vertrag bezüglich der Villa unter den gleichen Bestimmungen wie für das Haus in Berlin nicht geschlossen haben würde[56]).

c) Umfang des § 30.

Die gesamten Bestimmungen des § 30 beschränken sich in ihrer Anwendbarkeit nur auf die Fälle, in welchen der Versicherungsvertrag in mehrere voneinander unabhängige Teile in Hinsicht auf die versicherten Personen oder Gegenstände zerfällt. Handelt es sich dagegen um einen Gefahrumstand, der zwar zunächst nur in Ansehung eines Teiles der versicherten Personen oder Gegenstände vorliegt, mittelbar aber die Gefahr auch in Ansehung des übrigen Teiles erhöht, so ist für die Anwendung des § 30 kein Raum. Dann ist eben nicht ein Teil, sondern der ganze Gegenstand des Vertrages von der Erhöhung der Gefahr und damit von der Verletzung der Gesetzesvorschriften betroffen und es ist alsdann davon auszugehen, daß die Gefahrerhöhung dem Versicherer Rechte bezüglich des ganzen Versicherungsvertrages gibt. Ob ein solcher Fall vorliegt, ist Tatfrage. Wird z. B. in einem von zwei nebeneinander gelegenen Gebäuden, die gemeinschaftlich versichert sind, eine Werkstätte für Feuerwerkkörper untergebracht, so handelt es sich hier um eine Gefahrerhöhung, die zwar zunächst nur in Ansehung eines Teiles der versicherten Gegenstände, nämlich gerade dieses bestimmten Gebäudes, vorliegt; aber dennoch wird der ganze Versicherungsvertrag von der Gefahrerhöhung betroffen, denn die erhöhte Feuergefährlichkeit des einen Hauses kann das Risiko für das andere stärker werden lassen. Hier würde also für die Anwendbarkeit des § 30 kein Raum sein und der Versicherer in der Regel von dem ganzen Vertrage zurücktreten können. Ist dagegen die Entfernung zwischen den beiden Häusern so groß, daß trotz der erhöhten Feuergefährlichkeit des einen ein Übergreifen des Feuers auf das andere nicht möglich war, so ist die Voraussetzung des § 30 gegeben.

[56]) Komm. S. 141, Anm. 5.

§ 30 gilt auch nicht für den Fall, daß auf der einen oder der anderen Seite mehrere Personen als Vertragsteile auftreten. Haben z. B. mehrere Personen ein Haus versichert, so wirkt die von einem begangene Gefahrerhöhung bzw. die Verletzung der Anzeigepflicht gegenüber allen; der Versicherer kann gegenüber allen kündigen bzw. wird allen gegenüber von der Leistungspflicht frei.

Für das Kündigungsrecht kommen nicht rein objektive Momente, sondern auch der Wille und die Geschäftsübung des einzelnen Versicherers in Betracht. Beispielsweise ist es erheblich, wenn der Versicherer darlegt, daß er die Teilversicherung ihrer Geringfügigkeit wegen nicht abgeschlossen haben würde.

Da die Vorschrift des § 30 in § 31 des Gesetzes nicht mit erwähnt ist, so ist sie gesetzlich nicht für zwingend erklärt. Aus dem Inhalte ergibt sich auch keine Notwendigkeit, den § 30 als zwingend anzusehen. Demnach steht nichts im Wege, hierbei völlige Vertragsfreiheit walten zu lassen. Dies ist auch in der zweiten Reichstagskommission gegenüber einem Antrag, den § 30 für zwingend zu erklären, von der Mehrheit angenommen worden. Die Vorschrift des § 30 trägt also dispositiven Charakter und kann durch Vertrag abgeändert werden.

§ 9.

Nichteintritt der Folgen der Gefahrerhöhung.

Bereits oben haben wir Fälle besprochen, in denen der Versicherer nach den §§ 25 Abs. 2 u. 3, 28 Abs. 2 zur Leistung verpflichtet bleibt, obwohl eine Gefahrerhöhung eingetreten ist. Ferner haben wir bei der Behandlung des § 29 zwei Fälle kennen gelernt, in denen die Gefahrerhöhung nicht in Betracht kommt. Es gibt nun Fälle, wo eine Gefahrerhöhung statthaft, ja sogar geboten ist, um den Eintritt eines Schadens überhaupt oder die Vergrößerung eines eingetretenen Schadens zu verhindern. Hier

findet § 23 keine Anwendung und somit kommen auch die Folgen der §§ 24 und 25 in Wegfall. Nach § 26 kann nämlich der Versicherer ungeachtet einer vom Versicherungsnehmer herbeigeführten Gefahrerhöhung das Versicherungsverhältnis nicht kündigen und seine Haftung nicht ablehnen, wenn dieser zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird. Im I. Kommissionsberichte S. 37 heißt es, der Paragraph (26) werde „genehmigt, nachdem die Ausführung einer Petition, daß es unberechtigt sei, dem Versicherungsnehmer die Freiheit zu geben, unter Berufung auf ein Gebot der Menschlichkeit eine Gefahrerhöhung auf Kosten des Versicherers vorzunehmen, durch ein Kommissionsmitglied als unzutreffend zurückgewiesen worden war." — Die Vorschrift des § 26 schließt sich im wesentlichen dem Handelsgesetzbuch § 814 Abs. 2 Nr. 2, 3 an, wovon weiter unten noch ausführlicher die Rede sein wird.

a) Gefahrerhöhung im Interesse des Versicherers.

Das Versicherungsverhältnis bleibt vor allem unberührt, wenn die Erhöhung der Gefahr „durch das Interesse des Versicherers veranlaßt wird". Die Begründung bringt (S. 42) folgendes Beispiel: der Eigentümer entfernt ein krankheitsverdächtiges Tier aus der versicherten Herde, um die übrigen Tiere vor Ansteckung zu bewahren, und bringt es in einem weniger gesunden Raum unter. Die Bestimmung bezieht sich nur auf Interessen des Versicherers, die sich an das Versicherungsverhältnis selbst knüpfen, nicht an Beziehungen des Versicherers zu anderen Personen oder an anderweitige Beziehungen der Parteien. § 26 findet also z. B. nicht Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer während eines drohenden Brandes sein Haus völlig unbewacht läßt, um ein fremdes, dem Brand näheres, bei demselben Versicherer versichertes Gebäude zu retten; ebensowenig in der Lebens-

und Unfallversicherung, wenn der Versicherungsnehmer Reisen unternimmt, um für den Versicherer Geschäftsverbindungen anzuknüpfen.

Ergänzt wird die Vorschrift des § 26 aus den über „Geschäftsführung ohne Auftrag" geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in den §§ 677 ff. Der Versicherungsnehmer muß demgemäß vor allem den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Versicherers berücksichtigen; mußte der Versicherungsnehmer erkennen, daß sein eine Gefahrerhöhung bewirkendes Verhalten mit diesem Willen in Widerspruch stand, so wird ihm dies Verhalten als Verschulden zugerechnet. Mithin wird es viel auf den Inhalt der Versicherungsbedingungen ankommen; § 26 gibt nicht etwa ein nach § 31 unentziehbares Recht, gegen den Willen des Versicherers dessen Interessen wahrzunehmen. Bei der Wahrnehmung der Interessen des Versicherers wird der Versicherungsnehmer für jede Fahrlässigkeit verantwortlich gemacht (§§ 276, 677 BGB.). Bezweckte jedoch die Gefahrerhöhung die Anwendung einer dem Versicherer drohenden dringenden Gefahr, so hat der Versicherungsnehmer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 680 BGB.). Die sofortige Anzeigepflicht folgt aus § 681 BGB. — Soweit der Versicherungsnehmer haftet, gilt die Gefahrerhöhung als verschuldete im Sinne der §§ 24 ff. Nimmt der Versicherungsnehmer Interessen des Versicherers wahr, die außerhalb des Versicherungsverhältnisses liegen, so kommen nur die §§ 677 ff. BGB. zur Anwendung.

Die Fassung des Gesetzes „durch das Interesse des Versicherers veranlaßt" dürfte ebenso wie die von Ehrenberg S. 401 gebrauchte Ausdrucksweise „im Interesse des Versicherers" nicht ganz zutreffend sein und den Sachverhalt nicht genau decken. Dies läßt gerade das oben erwähnte Beispiel, welches die Begründung anführt, erkennen, in gleicher Weise wie das von Ehrenberg gebrauchte Beispiel, wo ein Versicherungsnehmer die Gefahr erhöht, um ein versichertes Schiff oder Haus zu retten, welches sonst untergehen würde. Sowohl eine Handlung, welche durch

das Interesse eines andern veranlaßt, als auch eine solche, welche im Interesse desselben bewirkt wird, setzt doch voraus, daß der Handelnde die Geschäfte des anderen wahrnehmen will. Der Versicherungsnehmer dürfte aber kaum bei einer Handlung der hier in Rede stehenden Art an das Risiko des Versicherers denken. In dem Beispiel der Begründung, wo der Versicherungsnehmer das eine Stück trennt, damit sein übriges Vieh gesund bleibt, dürfte wohl ebenso wie in dem von Ehrenberg angeführten Beispiel das eigene Interesse des Versicherungsnehmers bei diesem bestimmender sein als das Interesse des Versicherers. Das Versicherungsvertragsgesetz will vielmehr sagen, daß die gefahrerhöhende Handlung des Versicherungsnehmers die Abwendung eines Schadens bezwecken soll, der größer ist als der durch die Gefahrerhöhung entstandene. Damit wird das Interesse des Versicherers in den Vordergrund gerückt; gleichgültig muß also sein, aus welchen Motiven die Handlung vorgenommen wird. Würde man die Fassung des Gesetzes zu eng auslegen, so käme man zu einer Verkennung des Ausschlusses der Folgen der Gefahrerhöhung, wenn dem Versicherungsnehmer nachgewiesen würde, daß er nicht an das Interesse des Versicherers, sondern an sein eigenes gedacht hat.

b) Gefahrerhöhung als Folge eines die Haftung des Versicherers begründenden Ereignisses.

Auf das Versicherungsverhältnis ist ferner nicht von Einfluß, wenn die Gefahrerhöhung durch ein Ereignis veranlaßt wird, für welches der Versicherer haftet. Nach der Begründung (S. 42) ist ein Beispiel eines solchen Ereignisses, wenn ein Schiff infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses leck wird und der Versicherungsnehmer es absichtlich festfährt, um das Sinken abzuwenden. Für dieses Leckwerden haftet der Versicherer und dieses Leckwerden veranlaßt den Versicherungsnehmer, das Schiff absichtlich festzufahren. Wenn hierdurch eine Gefahrerhöhung

herbeigeführt worden ist, so gibt dieser Umstand dem Versicherer doch kein Recht, sich seiner Verpflichtungen zu entledigen, denn die Gefahrerhöhung wurde durch ein versicherungspflichtiges Ereignis veranlaßt. Ebenso, wenn der gegen Unfall versicherte Versicherungsnehmer bei einem Eisenbahnzusammenstoß, obwohl er unverletzt geblieben ist, aus dem Wagen hinausklettert, statt abzuwarten, bis man ihn rettet, und wenn er hierbei einen Schaden erleidet dadurch, daß ein losgelöstes Stück eines Eisenbahnwagens auf ihn fällt. Selbst wenn bei der Unfallversicherung Klettern untersagt ist, würde die darin liegende Gefahrerhöhung außer acht bleiben[57]).

Ehrenberg gebraucht eine andere Ausdrucksweise, indem er (S. 401) sagt, die Versicherung bleibe voll wirksam, „wenn der Versicherte oder dessen Stellvertreter sich in einem Notfalle befand, vorausgesetzt, daß dieser sich in einer Gefahr gründete, für welche der Versicherer zu haften hatte". Ähnlich drückt sich das HGB. § 814 Abs. 2 Ziff. 2 aus: „wenn die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr, nachdem die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat, durch einen Notfall verursacht ist, es sei denn, daß sich der Notfall auf eine Gefahr gründet, die der Versicherer nicht zu vertreten hat". (Näheres betr. die Seeversicherung siehe unten!) Beide Fassungen wären der vom Versicherungsvertragsgesetz gebrauchten Ausdrucksdie als eine nicht sehr glückliche betrachtet werden kann, vorzuziehen gewesen.

c) Gefahrerhöhung infolge Gebots der Menschlichkeit.

Schließlich treten die Wirkungen einer Gefahrerhöhung nicht ein, wenn ein Gebot der Menschlichkeit dieselbe veranlaßt hat, wenn z. B. (Begr. S. 42) ein Schiffseigner, um Menschenleben zu retten, von dem gewöhnlichen Wege abweicht und das Schiff dadurch einer höheren Gefahr aus-

[57]) Komm. S. 132.

setzt. Unter „Gebot der Menschlichkeit“ ist die jede vertragliche Bindung aufhebende höhere sittliche Pflicht zu verstehen[58]). Der Kreis der unter den Begriff „Gebot der Menschlichkeit“ fallenden Handlungen kann hier nur allgemein umschrieben werden. Eine sichere Entscheidung muß sich auf die Eigenart des einzelnen Falles gründen. Die „Gebote der Menschlichkeit“ appellieren nicht bloß an Pflichtbewußtsein, sondern an menschliches Solidaritätsgefühl und an menschliches Empfinden überhaupt. Sie bestimmen den Menschen aus selbstlosen, nicht auf Wahrung eigener Interessen gerichteten Beweggründen, in die Dinge der Außenwelt einzugreifen. Vor allem sind unter jenen Begriff Handlungen einzureihen, die dem Pflichtgefühl entsprechen, namentlich Handlungen, die in Erfüllung einer Rechtspflicht (Amts-, Dienst- oder Berufspflicht) vollzogen werden. Die „Gebote der Menschlichkeit“ umfassen weiter Handlungen, die in Erfüllung einer sittlichen Pflicht vollzogen werden. Es kommen hierbei besonders Rettungshandlungen jeder Art in Frage, z. B. Hilfsexpeditionen zur Rettung vermißter Bergsteiger, Rettungsversuche bei Todesgefahr, bei Bergwerksgefahr, bei Feuersgefahr, bei Verkehrsgefahren, Aufhalten durchgehender Pferde usw. Es kommt aber nicht bloß die Rettung von Menschenleben in Betracht, sondern z. B. auch die Befreiung eines widerrechtlich der Freiheit Beraubten, die Ergreifung eines schweren Verbrechers, die Aufnahme eines Obdachlosen, die Rettung von Tieren u. dgl. Dabei muß überall die Würdigung der Umstände des Einzelfalles entscheiden, ob die Menschlichkeit das vertragswidrige Verhalten des Versicherungsnehmers gebot. Zu beachten ist jedoch, daß das „Gebot der Menschlichkeit“ nicht gleichbedeutend ist mit der im BGB. mehrfach (z. B. § 814) erwähnten sittlichen Pflicht und mit der auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht. Vielmehr muß im Sinne des § 26 jedes Verhalten gelten, das uns vom Standpunkt des menschlichen Solidaritätsgefühls aus nahegelegt

---

[58]) Hager-Bruck, a. a. O., S. 99.

wird. Das Verhalten des Versicherungsnehmers wird auch nicht etwa schlankweg dadurch rechtmäßig, daß das öffentliche Interesse (§ 93) die Gefahrerhöhung notwendig macht. Solche Umstände werden oft nur als Entschuldigungsgründe im Sinne der §§ 24, 25 in Betracht kommen. Dagegen ist die Gefahrerhöhung rechtmäßig auch dann, wenn, abgesehen von § 26, ein Fall der §§ 227ff BGB. (Notwehr, Notstand) vorliegt.

d) Umfang und zwingende Natur des § 26.

Die Stellung des § 26 im Zusammenhang des Gesetzes läßt die Geltung dieses Paragraphen auch für die Fälle der Gefahrerhöhungen, die ohne Willen und Mitwirkung des Versicherungsnehmers eingetreten sind, zweifelhaft erscheinen. Doch muß man wohl sagen, daß, wenn eine Gefahrerhöhung, obwohl mit dem Willen des Versicherungsnehmers (§ 23), aber im Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das dieser haftet, oder in Befolgung eines Gebotes der Menschlichkeit bewirkt (unerheblich, d. h.) ohne nachteilige Wirkung auf den Versicherungsvertrag sein soll, so muß das vollends unter diesen Umständen bei einer unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers eintretenden Gefahrerhöhung gelten. Diejenigen Vergünstigungen, die dem Versicherungsnehmer im Falle der unter seiner Mitwirkung herbeigeführten Gefahrerhöhung zukommen, müssen ihm selbstverständlich erst recht bei von seinem Willen unabhängig eingetretener Gefahrerhöhung zur Seite stehen.

Die Vorschriften des § 26 sind zugunsten des Versicherungsnehmers absolut zwingender Natur; eine allgemeine, ihre Anwendbarkeit ausschließende Vereinbarung wäre teils widersinnig, teils geradezu unsittlich.

Was endlich die Beweislast betrifft, so hat dieselbe in allen drei Fällen des § 26 der Versicherungsnehmer.

e) Der § 814 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs.

Wie schon erwähnt ist für den § 26 im wesentlichen die Vorschrift des § 814 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 des Handelsgesetzbuchs vorbildlich gewesen. Der dem § 814 zugrunde liegende Gedanke ist, daß eine Vergrößerung oder eine Veränderung der Gefahr durch den Versicherten nicht herbeigeführt werden darf und daß, wenn es doch geschieht, es so angesehen werden soll, als habe der Versicherte die Gefahr selbst übernommen und demzufolge der Versicherer nicht für die später sich ereignenden Unfälle hafte. Nach Abs. 2 des § 814 aber haftet der Versicherer auch nach Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr vor allem „wenn anzunehmen ist, daß die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den späteren Unfall hat üben können". Über diese Vorschrift, die den §§ 25 Abs. 3 und 28 Abs. 2 a. Schluß entspricht, ist bereits oben im Zusammenhange mit der Erörterung dieser Paragraphen gesprochen worden. An dieser Stelle mag noch hinzugefügt werden, daß der Beweis, daß die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den späteren Unfall hat üben können, naturgemäß sehr schwer zu führen ist. Ist das Schiff z. B. von der versicherten Reise abgewichen, so haftet der Versicherer nicht, auch wenn der Unfall sich ereignet, nachdem sich das Schiff wieder auf richtiger Route befindet; die Abweichung hat insofern einen Einfluß auf den Unfall geübt, als das Schiff sich ohne die Abweichung an der Unfallstelle nicht zur Zeit des Unfalls befunden hätte. Anders liegt der Fall, wenn z. B. das Schiff einen Unfall in einem Hafen erleidet, in welchem es sich zur selben Zeit auch ohne die Abweichung befunden hätte. — Es genügt nicht der Beweis, daß die Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den späteren Unfall geübt hat; es ist vielmehr erforderlich, daß dieser Einfluß nicht hat ausgeübt werden können[59]), mit anderen Worten, daß der Unfall auch eingetreten wäre, wenn die Gefahr nicht verändert wäre.

[59]) Vergl. RG., Bd. 43, Nr. 1.

Übrigens ist nicht ein strikter, unwiderleglicher Beweis vom Versicherten zu verlangen; aus den Worten „wenn anzunehmen ist“ ergibt sich, daß nur eine begründete Wahrscheinlichkeit dafür vorzuliegen braucht, daß die Veränderung der Gefahr auf den späteren Unfall keinen Einfluß hat üben können. —

Ferner ist nach Ziff. 2 der Versicherer von seiner Haftung befreit „wenn, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, die Vergrößerung oder die Veränderung der Gefahr durch einen Notfall verursacht ist, es sei denn, daß der Notfall sich auf eine Gefahr gründet, die der Versicherer nicht zu tragen hat“. Diese Vorschrift war das Vorbild für den oben erörterten zweiten Fall des VVG. § 26; statt von „Ereignis“ spricht aber § 814 von „Notfall“. Notfall ist nicht gleichbedeutend mit Unfall; es ist vielmehr damit jedes Ereignis gemeint, welches notwendigerweise eine Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr verursacht. Eine Veränderung der Gefahr ist nur insoweit zulässig, als sie infolge des Notfalles notwendig ist.

Ferner muß der Notfall das versicherte Schiff oder dessen Ladung direkt oder indirekt betreffen; eine Abweichung vom Wege, um z. B. ein verlassenes Schiff zu bergen, ist unzulässig. Schließlich darf der Notfall sich nicht auf eine Gefahr gründen, die der Versicherer nicht zu tragen hat.

Ziffer 3 des § 814 Abs. 2 sagt endlich, daß auch dann die Folgen der Gefahrerhöhung nicht eintreten „wenn der Schiffer zu der Abweichung von dem Wege durch das Gebot der Menschlichkeit genötigt worden ist“. Diese Bestimmung ist vorbildlich gewesen für die entsprechende Bestimmung des § 26. Das dort über die Gebote der Menschlichkeit Erörterte gilt entsprechend auch hier. Es kommen vor allem Abweichungen in Frage, die eine Rettung von Menschenleben bezwecken. Diese Vorschrift beschränkt sich nicht auf den Fall, wo der Schiffer vom Wege abweicht, um Menschenleben von notleidenden Schiffen zu retten. Auch das Anlaufen eines Hafens, um eine an Bord befindliche Person, deren Leben nur durch schleunige, an Bord nicht aus-

führbare Operation gerettet werden kann, ist gestattet. Möglicherweise kann es sich auch darum handeln, das Leben von an Bord befindlichen Menschen zu retten, z. B. um Schiffbrüchige von einer verlassenen Insel zu holen. Eine Abweichung aber von dem Wege, lediglich um ein in Seenot befindliches Schiff oder dessen Ladung zu sichern, wenn die darauf befindlichen Menschen nicht in Gefahr sind, ist keine zulässige Abweichung. Schließlich darf auch die Menschlichkeit nicht so weit ausgedehnt werden, um dem Schiffer zu gestatten, vom Wege abzuweichen, um den geretteten Menschen eine Zeitversäumnis zu ersparen; vielmehr erfordert das Gebot der Menschlichkeit nur, die gefährdeten Menschen an Bord zu nehmen.

§ 10.

Unabänderlichkeit der Vorschriften der §§ 23 bis 29.

Der § 31 Satz 1 entzieht dem Versicherer die Möglichkeit, sich auf eine Vereinbarung zu berufen, durch welche von den Vorschriften der §§ 23 (16) bis 29 über die Gefahrerhöhung (bzw. über die dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrages obliegende Anzeigepflicht) zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird. Den behandelten Gesetzesbestimmungen über die Gefahrerhöhung ist zwingende Natur beigelegt mit Rücksicht darauf, daß im allgemeinen der Versicherungsnehmer dem Versicherer an Geschäftserfahrung bedeutend nachsteht und deshalb eines besonderen Schutzes bedarf. Der Versicherer darf also nicht in unberechtigter Weise von den gesetzlichen Bestimmungen zu ungunsten des Versicherungsnehmers abweichen. Der durch das Gesetz geschaffene Pflichtenkreis des Versicherungsnehmers soll eben in keiner Weise vergrößert werden, so daß selbst die unten zu besprechende geringfügige Ausnahme in Satz 2 der ausdrücklichen Anordnung bedurfte. Es ist bei Geltendmachung einer solchen Abweichung (deren

Dasein der Versicherungsnehmer nötigenfalls darzutun hätte) Sache des Versicherers, nachzuweisen, daß sie dem Versicherungsnehmer nicht zum Nachteil gereiche. — Ob ein Nachteil des Versicherungsnehmers gegenüber seiner gesetzlichen Rechtslage vorliegt, kann zweifelhaft, wird aber regelmäßig anzunehmen sein bei höherer Leistung des Versicherungsnehmers, bei geringerer Leistung des Versicherers, bei Verkürzung der zu gunsten des Versicherungsnehmers und Verlängerung der zu gunsten des Versicherers laufenden Fristen.

Natürlich sind nur die im voraus getroffenen Vereinbarungen zu ungunsten des Versicherungsnehmers unzulässig. So z. B. würde es gegen die Vorschrift des § 31 Satz 1 verstoßen, wenn im Vertrage ausbedungen wäre, daß im Falle des Eintritts einer Gefahrerhöhung die Versicherung so lange ruhen solle, bis auf die Anzeige des Versicherungsnehmers der Versicherer die Fortsetzung des Vertrages billigt[60]). Über die Folgen einer einzelnen bereits feststehenden, bevorstehenden oder schon eingetretenen Gefahrerhöhung aber sind Vereinbarungen gestattet.

Der Satz 2 des § 31 erlaubt dem Versicherer, für die dem Versicherungsnehmer im Fall einer Gefahrerhöhung (bzw. beim Abschluß des Vertrages) obliegenden Anzeigen die schriftliche Form auszubedingen. Diese Bestimmung ist deshalb getroffen, weil das Gesetz die Vereinbarung gewisser Formen als Verschlechterung der Rechtslage des an sie gebundenen Teiles ansieht. Zwecks Vereinbarung der schriftlichen Form lassen sich bezüglich der Anzeigen im Fall einer Gefahrerhöhung die Formulare verwerten, die bei der Stellung des Versicherungsantrags zu benutzen sind. Das Ausbedingen der Schriftlichkeit kann aber auch in den Versicherungsbedingungen geschehen, und zwar dadurch, daß der Versicherungsnehmer sich denselben unterwirft. Die schriftliche Erstattung der dem Versicherungsnehmer obliegenden Anzeigen ist namentlich in dem Falle von Wichtigkeit, daß

[60]) Josef a. a. O., S. 73.

die Anzeigen an einen Agenten gehen, da auf diese Weise die ordnungsmäßige Übermittlung der Anzeigen an den Versicherer gewährleistet wird[61]). Soweit die Anzeigen an den Versicherer selbst zu richten sind, besteht ein solches Interesse nur in geringem Umfange, da das Unterlassen der Anzeige für den Versicherungsnehmer keinen Nachteil zur Folge hat, wenn der Versicherer oder sein gesetzlicher Vertreter die anzuzeigende Tatsache kennt. Erwähnt sei, daß die vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts 17. 12. 81., Entsch. 6, 177 als allgemeinen Satz ausgesprochen haben, es genüge, wenn der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige der Sache nach, wenn auch nicht in der vorgeschriebenen Form nachkomme. Diese Ansicht wird insofern noch weiter gelten, als die Verletzung von Pflichten seitens des Versicherungsnehmers einflußlos bleibt, sobald der Versicherer Kenntnis hat, diese aber auch durch eine vorschriftswidrige Anzeige (z. B. mündliche Mitteilung) herbeigeführt wird. Ist jedoch die Bedingung schriftlicher Form nicht eingehalten und gelingt dem Versicherungsnehmer nicht der Beweis, daß der Versicherer den Umstand kannte, so gilt natürlich die Mitteilung als nicht gemacht und hat der Versicherungsnehmer die gesetzlichen Konsequenzen zu tragen. Praktisch zeigt sich die Schriftlichkeitsvereinbarung vor allem darin, daß der Agent, der eine schriftliche Anzeige entgegenzunehmen hätte, die mündliche zurückweisen oder unbeachtet lassen darf; sie gilt nicht ohne weiteres als dem Versicherer zugegangen. Ist für Willenserklärungen des Versicherungsnehmers die schriftliche Form bedungen, so sind mündliche Erklärungen schlechthin unwirksam.

§ 11.

Gefahrvorbeugung.

In den Versicherungsbedingungen und den sonstigen Vereinbarungen der Vertragschließenden beim Versicherungs-

[61]) Begr. S. 45.

vertrage pflegt der Versicherungsnehmer häufig Verpflichtungen einzugehen, wonach er bestimmte Handlungen verrichten will, welche zum Schutze des Versicherers vorgesehen werden. Es handelt sich dabei um Pflichten gefahrvorbeugender Art, die der Versicherungslustige oder der schon Versicherungsnehmer Gewordene übernimmt und die vor oder nach Abschluß des Versicherungsvertrages zu erfüllen sind. Der § 32 beschäftigt sich mit zwei Arten von Obliegenheiten, nämlich mit

a) solchen, welche die Gefahr vermindern sollen und

b) solchen, welche die Verhütung einer Gefahrerhöhung bezwecken.

Derartige Obliegenheiten können echte Bedingungen sein, von denen die Gültigkeit des Vertrages selbst abhängt, z. B. der Vertrag soll nur in Kraft treten, wenn das versicherte Haus ein massives Dach erhält oder wenn der Versicherungsnehmer seinen jetzigen Beruf aufgibt, oder der Vertrag soll bei Reisen in außereuropäische Länder außer Kraft treten[62]). In den beiden ersten Fällen liegt eine aufschiebende, im letzten eine auflösende Bedingung vor. Es kommen dann die §§ 158 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung; der § 32 des Versicherungsvertragsgesetzes kann nicht eingreifen. Dieser kommt nur zur Geltung, wenn es sich, wie es meistens der Fall ist, nicht um Bedingungen handelt, sondern um die Vereinbarung bestimmter Verpflichtungen, an deren Verletzung die Verwirkungsklausel geknüpft ist. Es wird z. B. der Versicherungsnehmer in der Feuerversicherung verpflichtet, an dem versicherten Gebäude einen Blitzableiter zu unterhalten, in der Einbruchsdiebstahlversicherung das versicherte Gehöft durch einen Wächter dauernd bewachen zu lassen. — Die Obliegenheiten können ein Tun oder Unterlassen des Versicherungsnehmers umfassen, z. B. Nichtrauchen im Lagerraum, Enthaltung von Alkohol, Tragen eines Bruchbandes, Anbringung feuersicherer Abschlußtüren usw.

---

[62]) Hagen-Bruck, S. 111.

Bezüglich solcher Vereinbarungen ordnet das Versicherungsvertragsgesetz im Satz 1 des § 32 an, daß sie durch die Vorschriften dieses (2.) Titels nicht berührt, d. h. von dessen zwingenden Vorschriften der §§ 16 bis 31 befreit werden und demnach auch künftig zulässig sind. Diese Vertragsfreiheit wird aber wieder beschränkt durch Satz 2 des § 32 sowie durch § 6 Abs. 1. — § 32 Satz 2 besagt nämlich, daß der Versicherer sich auf eine vertragsmäßige Vereinbarung, nach welcher bei Verletzung einer solchen Obliegenheit, von der im Satz 1 die Rede ist, der Versicherer zum Rücktritt berechtigt oder von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, nicht berufen kann, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat. Eine solche Vereinbarung erzeugt also keine Wirkung, wenn zwischen der Verletzung und dem Eintritt des Versicherungsfalles der Kausalzusammenhang fehlt; mit anderen Worten: Hatte die Verletzung auf den Eintritt des Versicherungsfalles keinen Einfluß, so kann sich der Versicherer auf die betreffende Vereinbarung nicht berufen. Der Versicherungsnehmer hatte sich z. B. im Vertrage verpflichtet, zwischen der Scheune und seinem Wohnhaus eine Brandmauer aufführen zu lassen. Hat der Blitz in das Wohnhaus eingeschlagen und blieb der Brand auf das Haus beschränkt, ohne auf die Scheune überzugreifen, so ist es irrelevant, wenn der Versicherungsnehmer vertragswidrig die Brandmauer nicht aufgeführt hat. Ein weiteres Beispiel: Hat der Versicherungsnehmer sich beim Abschluß des Vertrages verpflichtet, auf einem gegen Brandschaden versicherten Haus einen Blitzableiter aufzustellen, dies aber schuldhafterweise nicht vorgenommen, so kann sich der Versicherungsnehmer auf die Vorschrift des § 32 Satz 2 berufen, wenn zwar der Versicherungsfall eingetreten, aber durch Brandstiftung herbeigeführt ist, die Unterlassung der ihm zur Pflicht gemachten Handlung mit dem Eintritt des Versicherungsfalles also in gar keinem Zusammenhange steht und somit sein Anspruch auf Entschädigung nicht verwirkt ist. — Die Be-

weislast verteilt sich dahin, daß der Versicherer darzutun hat, daß der Versicherungsnehmer die von ihm übernommene Obliegenheit nicht erfüllt hat, der Versicherungsnehmer hingegen beweisen muß, daß die Nichterfüllung einflußlos geblieben ist.

Die Obliegenheiten, von denen der § 32 handelt, stehen aber auch unter der Regel des § 6. Dieser sagt im Abs. 1: „Ist im Versicherungsvertrage bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer zum Rücktritt berechtigt oder von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.“ Der Abrede des Rücktritts oder des Freiwerdens von der Leistung ist daher nicht bloß die Einschränkung aus Satz 2 des § 32, sondern auch die Einschränkung aus § 6 Abs. 1 entgegenzustellen. Der Versicherungsnehmer kann also auf den Einwand der Nichterfüllung replizieren, daß die Nichterfüllung eine unverschuldete gewesen sei. Als unverschuldet wird ein Verhalten des Versicherungsnehmers anzusehen sein, bei welchem ihm keinerlei Vernachlässigung von Sorgfalt zur Last gelegt werden kann. Die Beweislast bezüglich seines Unverschuldens obliegt dem Versicherungsnehmer.

Die Bestimmungen des § 32 sind ebenso wie die des § 6 nur zwingend zu gunsten des Versicherungsnehmers. Der zwingende Charakter bezieht sich jedoch nur auf die Vereinbarung des Rücktritts oder des Freiwerdens von der Leistung. Andere Abreden können getroffen werden, so z. B. die Abrede einer Vertragsstrafe.